

Mehr als 1.200 Fotos bildeten virtuelle Menschenkette

Dresdnerinnen, Dresdner und Gäste erinnern an den 13. Februar 1945



Mehr als 1.200 Personen beteiligten sich mit ihrem Foto an der virtuellen Menschenkette zum 13. Februar 2021. Damit gedachten die Dresdnerinnen und Dresdner gemeinsam mit Menschen aus aller Welt der Zerstörung der Stadt 1945 und der Millionen Opfer des Nationalsozialismus – auch in Zeiten der Corona-Pandemie und ohne die Gesundheit zu gefährden.

Zwischen 18 und 18.10 Uhr, sowie in stündlicher Wiederholung bis 22.10 Uhr, erschienen die Fotos der Bürgerinnen und Bürger an den Fassaden von Synagoge, Frauenkirche, Kreuzkirche, Rathaus, Schauspielhaus und Staatskanzlei.

Für jeden Ort gab es eine Sammlung mit rund 200 Fotos. Jedes Foto war in den zehn Minuten also drei Sekunden zu sehen. Dann „zogen“ die Foto-Sammlungen weiter zum nächsten Gebäude, so dass zu jeder Stunde an den Gebäuden eine andere Fotosammlung zu sehen war. Die virtuelle Menschenkette ließ sich im Livestream auf 13februar.dresden.de, www.facebook.com/stadt.dresden und auf youtube sowie im Dresden Fernsehen live verfolgen.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert begrüßte: „Diese virtuelle, aber zugleich reale Menschenkette war eine Form des Erinnerns und des Einstehens für Menschlichkeit

Visuelles Gedenken. Wie hier an der Frauenkirche erschienen Fotos an den Fassaden verschiedener wichtiger Gebäude in Dresden.
Foto: Jürgen Männel

heute. Gemeinsam zeigten wir Einsatz für unsere demokratischen Grundrechte und achteten dabei auf die Gesundheit von uns allen“.

Die eingereichten Fotos stammten nicht nur von Einheimischen, sondern beispielsweise auch von gebürtigen Dresdnern aus anderen Städten und dem Ausland, ebenso wie von Menschen, die der Stadt sehr eng verbunden sind. Darunter waren auch zahlreiche Einsendungen aus den Dresdner Partnerstädten.

OB-Sprechstunde



Am Sonnabend, 27. Februar, können Dresdnerinnen und Dresdner zwischen 13 und 16 Uhr mit dem Oberbürgermeister telefonieren. Für diese Bürgersprechstunde sind noch Anmeldungen möglich, die das Bürgermeisteramt per E-Mail an buergersprechstunde@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 21 21 entgegennimmt.

Die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Dirk Hilbert ist für Sonnabend, 20. März, von 13 bis 16 Uhr, geplant.

Alternativ nimmt die Abteilung Bürgeranliegen im Bürgermeisteramt auch Anfragen zur schriftlichen Beantwortung entgegen, Kontaktdaten:

Landeshauptstadt Dresden
Bürgermeisteramt
Abt. Bürgeranliegen
PF 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 21 21
E-Mail: buergeranliegen@dresden.de

Aus dem Inhalt



Corona-Schutz

Aktuelle Informationen 3–5

Bürgerbeteiligung

Stadtteilhaus Johannstadt 5

Corona-Schutz

Sächsische Verordnung 11–19

Allgemeinverfügungen Stadt

Coronavirus-Quarantäne 19–22
Unterschreitung des
Inzidenzwertes von 100 22
Corona: Lockerungen von
Schutzmaßnahmen 22–23

Stadtrat

Ausschüsse 23
Stadtbezirksbe- und
Ortschaftsräte 24

Ausschreibung

Stellen 25

Bebauungspläne

Wissenschaftsstandort 28–31
Ehemaliges Ostravorwerk 32–33

Sperrmüll-Entsorgung

34

Eis auf Gewässern darf nicht betreten werden, vor allem bei Tauwetter

Umweltamt und Feuerwehr informieren zur aktuellen Taulage – Hinweise für Anlieger bezüglich ihrer Pflichten im Winter

Die Tage mit Dauerfrost gehören erst einmal der Vergangenheit an. Aber das Dresdner Umweltamt und die Feuerwehr warnen davor, noch vorhandene Eisschichten auf Teichen, Seen, Bächen und Flüssen zu betreten. Die Tragfähigkeit wird nicht überprüft. Daher besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Personen beim Betreten einbrechen. Oft bilden sich unter Fließgewässern Hohlräume wegen schwankender Wasserstände. Die Eisstärke wächst in Naturgewässern uneinheitlich. Eltern sollten Kinder unbedingt aufklären und notfalls auch beaufsichtigen. Erwachsene sollten sich stets ihrer Vorbildrolle bewusst sein.

Außerdem dürfen vereiste Bäche oder Flüsse keinesfalls eigenständig aufgebrochen werden. Sobald sich Schollen oder Bruchstücke in Bewegung setzen, kann an Engstellen, Krümmungen und Hindernissen sogenannter Eisversatz entstehen. Dabei schiebt sich das Eis übereinander und türmt sich auf. Dadurch können Brücken, Gewässeranlagen und sogar Deiche beschädigt werden. Außerdem kann sich das fließende Gewässer oberhalb der Schollen Wege bahnen und stauen, so dass es in kurzer Zeit zu Überflutungen kommt. Ein Rückstau mit Überflutung kann auch eintreten, wenn geräumter Schnee in die Fließgewässer entsorgt wird. Dies soll bitte unterlassen werden, denn Schneehaufen im Gewässer oder am Ufer können zum Fließhindernis werden.

Bei Notwendigkeit kontrollieren Fachleute des Umweltamtes die kleineren Gewässer im Stadtgebiet auf Eisgang. Die Vereinigte Weißenitz und der Lockwitzbach liegen in der Zuständigkeit des Landestalsperren-Verwaltung des Freistaates Sachsen. Insbesondere in der Tauperiode kann Eis in Verbindung mit Hochwasser eine Gefahr darstellen.

Anliegerpflichten

Zurzeit taut es. Aber auf den Dächern der Stadt liegt noch reichlich Schneelast, an Dachrinnen bildeten sich in den letzten Tagen Eiszapfen. Die Sonneneinstrahlung der letzten Tage verstärkt nun die Gefahr, dass Dachlawinen abrutschen oder Eiszapfen niedergehen. Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass Anlieger dazu verpflichtet sind, die den öffentlichen Verkehr gefähr-



denden Eisbildungen an Dächern und Dachrinnen unverzüglich zu beseitigen. Die Anlieger müssen auch vorsorglich Gefahrenstellen, die durch drohenden Schnee- und Eisabgang von Dächern entstehen, absichern. Das bedeutet zum Beispiel, mit Warnschildern aufmerksam zu machen oder die Gefahrenstellen vorübergehend abzusperren.

Die Absicherung und Beseitigung von Glättestellen, die durch Havarie, Rohrbruch, Wasseraustritt oder auch durch das Betreiben von Waschanlagen entstanden sind, ist vom Verursacher oder Betreiber der Leitung oder Anlage sofort vorzunehmen. Dies alles regelt die städtische Winterdienst-Anliegersatzung.

Was viele Anwohner nicht wissen: Bei Schneefall und Glättebildungen sind in Dresden die Anlieger in Pflicht. Sie müssen montags bis sonnabends bis 7 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr öffentliche Wege entlang ihrer Grundstücksgrenzen auf einer Breite von 1,50 Meter, bei Bedarf

breiter, von Schnee beräumen bzw. bei Eisglätte abstumpfen. Sofft es die Sicherheit erfordert, ist dies tagsüber bis 20 Uhr zu wiederholen.

Die Verwendung von Tausalz oder schmutzenden Stoffen wie Asche oder Kohlengrus ist dabei verboten. Einzusetzen sind dagegen abstumpfende Materialien wie Sand, Splitt oder salzfreies Granulat. Nur im Ausnahmefall, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann, darf Auftausalz an Hydranten, Absperrschiebern und Treppen benutzt werden.

Schnee und Eis dürfen nicht auf die Fahrbahn geschoben werden. Die Ablagerung muss am Gehwegrand oder, sofern der Platz dort nicht ausreicht, am Fahrbahnrand erfolgen. An stark frequentierten Übergangsstellen wie Haltestellen, Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen ausreichend Durchgänge im Schneewall eingerichtet sein. Außerdem sind Straßeneinläufe, Schaltkästen und Hydranten

Bitte nicht betreten! Eisschollen sind beliebt, nicht nur bei Kindern. Jedoch verborgen sich hier sehr große Gefahren.

Foto: Andreas Tampe

freizuhalten. Die Öffentlichkeit gefährdende Eisbildungen an Dächern und Dachrinnen sind zu beseitigen. Außerdem müssen Gefahrenstellen, die etwa durch drohenden Schnee- oder Eisabgang von Dächern oder Überfrierungen nach Rohrbrüchen entstehen, abgesichert werden.

Nach der Winterperiode sind die Reste von Streugut zu entfernen.

Weitere Informationen dazu bietet die Bürgerinformationsbroschüre „In Ordnung? Stadtrecht für jedermann“ vom Juni 2018. Diese ist erhältlich in Bürgerbüros, Stadtbezirksamtern und Rathäusern der Landeshauptstadt Dresden. Die Winterdienst-Anliegersatzung steht auch im Internet unter:

www.dresden.de/
satzungen



Neue sächsische Verordnung – Lockerungen in der Landeshauptstadt

Aus Vorsicht vor neuen Corona-Mutationen: Stadt erlässt neue Quarantäne-Regelungen

■ Neue Regelungen in der Corona-Schutz-Verordnung seit dem 15. Februar – Friseure können ab 1. März öffnen, click & collect wird in Sachsen zugelassen

Das Kabinett hat nach den Beschlüssen der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 10. Februar die sächsische Corona-Schutz-Verordnung angepasst (siehe dazu ab Seite 11 in diesem Amtsblatt). Damit werden die Beschlüsse auf Landesebene umgesetzt. Die neue Verordnung gilt vom 15. Februar bis Ablauf des 7. März 2021.

Damit werden die geltenden Corona-Maßnahmen grundsätzlich verlängert. Die Grundsätze wie Reduzierung der Kontakte und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum (idealerweise medizinischer Mund-Nasen-Schutz), überall dort, wo sich Menschen begegnen, bleiben gültig. Dies gilt auch für den Verzicht auf Reisen und Besuche sowie die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln.

Neu geregelt wurde, dass Friseure und Fußpflege-Betriebe ab 1. März öffnen dürfen. Bedingung ist ein Hygienekonzept, das eine wöchentliche Testung von Betriebsinhabern und Beschäftigten vorsieht sowie das Tragen medizinischer Masken. Bei Friseuren ist zusätzlich ein Terminmanagement einzuführen, um durch gestaffelte Zeitfenster die Ansammlung von Kunden zu vermeiden.

Fahrschulen für Kraftfahrzeuge dürfen ab 1. März unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder öffnen, sofern der Unterricht, die praktische Ausbildung und die anschließende Prüfung berufsbedingt erforderlich ist. Ebenfalls erlaubt ist Musik-Einzelunterricht unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Dies gilt aber nur für Personen, die 2021 ein Musikstudium aufnehmen wollen, vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen oder die 2021 an nationalen oder internationalen Wettbewerben teilnehmen. Auch Lehrende in Fahrschulen oder Musikschulen und Musikpädagogen, die Einzelunterricht erteilen, müssen sich wöchentlich auf eine Coronavirus-Infektion testen lassen. Dies muss Bestandteil der Hygienekonzepte sein. Wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 im Freistaat Sachsen und im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen infolge überschritten

wird, sind Fahrschulen und Musikschulen wieder zu schließen.

Händler in Sachsen dürfen darüber hinaus seit 15. Februar den sogenannten click-&-collect-Service anbieten. Dies bedeutet, dass bestellte Ware dann von Kunden im Geschäft abgeholt werden darf. Bedingung ist ein Hygienekonzept inklusive Maßnahmen wie gestaffelte Zeitfenster, um Kundenansammlungen vermeiden.

Neu eingeführt wird die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Kraftfahrzeugen, die mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind. Dies gilt insbesondere im beruflichen Kontext und bei Fahrgemeinschaften. Auch der Fahrer muss eine solche Maske tragen. Handwerker und Dienstleister müssen in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber ebenfalls medizinische Masken tragen, sofern dort andere Personen anwesend sind.

www.coronavirus.sachsen.de 

■ Landeshauptstadt geht erste Lockerungsschritte – Aufhebung von nächtlicher Ausgangssperre und 15-Kilometer-Radius

Die Landeshauptstadt Dresden hebt erste Beschränkungen des öffentlichen Lebens auf. Dies besagt eine neue Dresdner Allgemeinverfügung vom 13. Februar 2021 (siehe dazu ab Seite 22 in diesem Amtsblatt). Rechtliche Grundlage ist die aktuell geltende aber auch die seit 15. Februar 2021 in Kraft getretene Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, die diese Möglichkeit einräumt. Voraussetzung ist die Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von fünf Tagen sowohl auf Ebene des Freistaates Sachsen als auch auf Ebene der Landeshauptstadt Dresden.

Konkret erfolgt die Aufhebung von Corona-Schutzmaßnahmen in zwei Schritten:

■ Zunächst ist seit dem 14. Februar 2021 die nächtliche Ausgangssperre von 22 Uhr bis 6 Uhr aufgehoben. Damit erweitert sich der Katalog der triftigen Gründe zum Verlassen der Unterkunft. Es gelten die gleichen Gründe, die auch am restlichen Tag das Verlassen der Unterkunft rechtfertigen. So sind beispielsweise Besuche von einer weiteren, nicht zum Hausstand gehörenden Person, nach 22 Uhr möglich.
■ Seit dem 15. Februar 2021 wurde

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



www.dresden.de/corona

mit Inkrafttreten der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung auch der 15-Kilometer-Radius um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz aufgehoben. Dies betrifft mögliche Versorgungsgänge aber auch den Individualsport und die Bewegung im Freien, soweit keine touristischen Ziele oder Zwecke verfolgt werden und der Nachbarlandkreis ebenfalls die 15-Kilometer-Beschränkung aufgehoben hat. Die Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen sind grundsätzlich zu beachten.

■ Landeshauptstadt regelt Quarantäne neu

In Dresden gilt seit dem 15. Februar 2021 eine neue Allgemeinverfügung für die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und positiv Getesteten (siehe dazu ab Seite 19 in diesem Amtsblatt). Sie ersetzt die bis dahin gültige Verfügung. Der Freistaat Sachsen hat die Kommunen mittels Erlass dazu aufgefordert, die Quarantäne in diesem Sinne neu zu regeln. Hintergrund für die

Überarbeitung sind die Virusmutationen, die schärfere Quarantäneregeln erfordern, sowie der Umstand, dass in Kürze sogenannte Corona-Laien-Tests zugelassen werden, die eine Selbsttestung ermöglichen. Auch zum Umgang mit diesen Testergebnissen enthält die Allgemeinverfügung Bestimmungen.

■ Die wichtigsten Regeln im Überblick:

■ Verhalten bei positivem Corona-Test

Bei positiv getesteten Personen unterscheidet die Verfügung in der Vorgehensweise zwischen einem positiven Ergebnis durch eine PCR-Testung oder aufgrund eines Schnelltests, der durch professionell geschultes Personal vorgenommen wurde (in Pflegeeinrichtung, in der Apotheke etc.) und dem positiven Ergebnis eines so genannten „Laien-Tests“ – einem Antigenschnelltest, der eigenhändig durchgeführt wird.

In den ersten beiden Fällen (Profi-Tests) bekommen positiv getestete Personen aufgrund des

► Seite 4

Städtischer Haushalt muss überarbeitet werden

Oberbürgermeister Dirk Hilbert hat eine Vorlage zur Umsetzung des Haushaltbeschlusses 2021/2022 vom 17. Dezember 2020 zur Beratung in den Gremienlauf gegeben, welche die vom Stadtrat beauftragte Reduktion von Finanzansätzen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2025 von insgesamt 77 Millionen Euro unterstellt. Dabei sollen nach dem Willen des Stadtrates in den kommenden Jahren 46 Millionen Euro im investiven Bereich sowie weitere 31 Millionen Euro im konsumtiven Bereich eingespart werden.

Diese Kürzungen waren notwendig geworden, um den für den im Dezember 2020 beschlossenen Haushalt 2021/2022 notwendigen Ausgleich des Haushaltes herstellen zu können.

Die nunmehr vorgelegten Vorschläge der Verwaltung umfassen Kürzungen in allen Geschäftsbeziehen bis hin zu den Eigenbetrieben. Angesichts der ohnehin bereits erfolgten Reduzierungen der Ansätze im Verwaltungsentwurf gegenüber den Vorjahren, u. a. aufgrund der sich abzeichnenden coronabedingten Rückgänge der Steuereinnahmen der kommenden Jahre, stellen diese Kürzungen nun weitere deutliche Einschnitte dar.

Finanzbürgermeister Dr. Peter Lames: „Die Verwaltung hat die vom Stadtrat aufgegebene Kürzung der Haushaltssätze um 77 Millionen Euro so schnell wie möglich, aber auch so sorgfältig wie nötig geprüft und nun einen Beschlussvorschlag vorgelegt. Dabei wird einmal mehr deutlich, dass der Stadtratsbeschluss zum Haushalt 2021/2022 unausgewogen ist und an finanzpolitischer Schlagseite leidet. In diesem und im nächsten Jahr soll Geld ausgegeben werden, das dann in den Folgejahren einzusparen sein wird. Das wird uns über lange Zeit beschäftigen. Ich erwarte, dass der Stadtrat sich an seinen selbst gefassten Beschluss hält und Einsparungen beschließt. Wir als Verwaltung können nur Vorschläge machen.“

Die Stadt Dresden hatte Ende Januar die Haushaltssatzung sowie alle erforderlichen Anlagen und Dokumente der Landesdirektion Sachsen zur Prüfung vorgelegt. Erst nach Feststellung der Rechtmäßigkeit des Haushaltes kann selber – nach erneuter öffentlicher Auslegung – freigegeben werden. Bis dahin gilt die vorläufige Haushaltsführung zur Sicherung unaufliebbarer Verpflichtungen.

◀ Seite 3

ausgehändigten Ergebnisses einen direkten Nachweis (auch für den Arbeitgeber) und müssen sich selbst mit dem eigenen Hausstand in sofortige Quarantäne begeben sowie die Kontakt Personen der Kategorie I selbstständig informieren. Für sie selbst endet die Absonderung am zehnten Tag, wenn seit 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Bei Verdacht oder Nachweis auf eine Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 wird nunmehr dringend empfohlen, auch nach Ablauf des 10. Tages und seit 48 Stunden bestehender Symptomfreiheit vor Beendigung der Absonderung einen Negativtest (mittels PCR-Test oder Antigenschnelltest) einzuholen.

Zeigt ein Antigenschnelltest in Eigenregie (Laien-Test) ein positives Ergebnis, gelten diese Personen als Verdachtspersonen und sind in der Pflicht, schnellstmöglich einen PCR-Test durch den behandelnden Arzt durchführen zu lassen. Der Hausstand geht erst in Quarantäne, wenn sich das positive Testergebnis bestätigt. Damit ist auch in diesem Szenario der Nachweis erbracht. Die Personen sind dann ebenfalls verpflichtet, die Kontakt Personen zu benennen und zu informieren. Die Quarantäne ist wie bei einer positiv getesteten Person nach zehn Tagen mit den genannten Einschränkungen aufgehoben. Damit wird der Kreis der sogenannten Verdachtspersonen erweitert. Zuvor galten als Verdachtspersonen nur jene, die nach Anordnung des Amtes oder auf nach ärztlicher Beratung eine PCR-Untersuchung haben machen lassen und auf das Testergebnis warten.

■ Kontakt Personen Kategorie I Kontakt Personen der Kategorie I müssen nicht in Quarantäne, wenn sie selbst innerhalb der letzten drei Monate einen positiven PCR-Nachweis hatte, symptomfrei sind und die Quarantäne bereits beendet haben. Der Zeitraum wurde von sechs auf drei Monate verkürzt. Dies gilt sowohl für Angehörige im Hausstand eines positiv Getesteten als auch für Kontakt Personen der Kategorie I außerhalb des Hausstandes.

Kontakt Personen der Kategorie I, die nicht zum Hausstand einer positiv getesteten Person gehören, können die Quarantäne mittels eines negativen SARS-CoV-2-Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) auf zehn Tage verkürzen, wenn sie während der Absonderungs dauer keine Symptome entwickelt

haben. Der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Bei Verdacht auf oder Nachweis einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen. Hier muss die Kontakt Person zudem noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen. Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Verhaltensweisen wie der einer positiv getesteten Person.

■ Personal in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

Medizinischem und nicht medizinischem Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern kann – wenn sie keine COVID-19-Symptome haben – zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ein so genannter Pendelbescheid ausgestellt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht mehr, wenn bei der positiv getesteten Person eine Virusvariante von SARS-CoV-2 (Variants of Concern) festgestellt wurde. In diesem Fall ist weder der Einsatz von asymptomatischem, positiv getesteten Personal noch der Einsatz von Kontakt Personen der Kategorie I zulässig.

Kontakt Gesundheitsamt bei Infektionsfällen

gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de
Telefon (03 51) 4 88 53 22

Eingeschränkter Regelbetrieb in Dresdner Kitas

Seit dem 15. Februar haben Grundschulen und Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb wieder geöffnet. Alle 389 Dresdner Kitas und Horte stehen damit wieder allen Kindern offen.

Der sogenannte eingeschränkte Regelbetrieb bedeutet, dass Gruppen nicht durchmischt werden. Hierdurch sollen Infektionsketten unterbrochen werden und Kontakt leichter nachvollziehbar sein. Sollte es trotz der Hygienemaßnahmen zu neuen Erkrankungsfällen kommen, ist der betroffene Personenkreis begrenzt.

Da die Kinder in festen Gruppen mit festem Personal betreut werden, ist der eingeschränkte Regelbetrieb sehr personalaufwändig. Gruppenübergreifende Früh- und Spätdienste lassen die Vorgaben nicht zu. Es kann daher sowohl in Kitas also auch Horten unabhängig

von der Trägerschaft zu einer Einschränkung der Öffnungszeiten kommen.

Die Konzepte in den kommunalen Kindertageseinrichtungen sehen vor allem vor, dass die Kinder so viel Zeit wie möglich im Freien verbringen sollen. Hierdurch können sie ihrem Drang nach Bewegung nachgehen und das Infektionsrisiko lässt sich erheblich einschränken. Eltern sollen daher stets auf wetterfeste Kleidung und Schuhe ihrer Kinder achten.

Angesichts der Wiederöffnung zieht das Amt für Kindertagesbetreuung im Februar 2021 die Elternbeiträge von Eltern mit Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen ein. Der Einzug erfolgt bei allen Eltern, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, automatisch am 15. Februar 2021. Eltern ohne SEPA-Lastschriftmandat werden gebeten, den gesamten Elternbeitrag für den Monat Februar eigenständig zu überweisen. Zu viel gezahlte Beiträge werden mit den Elternbeiträgen in den kommenden Monaten automatisch verrechnet.

Servicehotline

(03 51) 4 88 51 11
montags bis freitag 8 bis 14 Uhr
www.dresden.de/kindertagesbetreuung



Digitale Lösungen der Landeshauptstadt zur Bewältigung der Pandemie

Laberergebnisse und Arztemeldungen werden auf altmodische Art per Fax übermittelt, Quarantänebescheide in mühevoller Kleinarbeit von Hand erstellt und einzeln über die Poststelle verschickt, telefonische Erreichbarkeit ist so gut wie nie gegeben – so die allgemein bekannten Klischees über die Arbeitsweise des Gesundheitsamtes. Dem ist aber nicht so: Das Dresdner Gesundheitsamt arbeitet mit einer sehr gut funktionierenden Datenbank, die mit Eingang des Testergebnisses bis Erstellung des Quarantänebescheides den gesamten Arbeitsablauf unterstützt. Seit November des vergangenen Jahres werden alle Bescheide auf Knopfdruck erzeugt. Fehler in dieser Übertragungskette gehören damit faktisch der Vergangenheit an. Das erleichtert die Arbeit enorm.

■ Welches Programm nutzt das Dresdner Gesundheitsamt? Das Gesundheitsamt nutzt OctoWare®TN Gesundheit. Dieses Programm ist eine vom Gesundheitsministerium für alle sächsischen Gesundheitsämter vorgegebene

Fachanwendung für die Erfassung und Bearbeitung von melde- und übermittlungspflichtigen Infektionsfällen. Die Software wurde vom Dresdner Unternehmen easy soft GmbH entwickelt und wird auch hier betreut.

■ Bundesweit ist viel vom Programm Sormas die Rede, wird Dresden diese Software zusätzlich einführen?

SORMAS-ÖGD-COVID-19 bietet viele Anwendungsmöglichkeiten, ausschließlich zur Bearbeitung und Auswertung von COVID-19-Fällen, die das Dresdner Gesundheitsamt mittlerweile mit OctoWare®TN erfüllt. Auch alle statistischen Meldungen für das bundesweite Melde- system SurvNet@RKI werden mit einem pseudonymisierten Export aus OctoWare®TN an die Landesebene geliefert.

Die Landeshauptstadt Dresden geht deshalb davon aus, dass OctoWare®TN zumindest mittelfristig im Einsatz bleibt. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, dass die Einführung einer neuen Software immer große Umstellungsarbeit bedeutet, die Mitarbeiter zu schulen und damit – zumindest kurzfristig – eingeschränkt leistungsfähig zu arbeiten.

■ Wie wird ein Quarantänebescheid erstellt?

Nachdem ein Infektions- oder Kontaktfall im OctoWare®TN erfasst ist und diese bestätigt wurden, kann der Quarantänebescheid per Knopfdruck aus dem Programm heraus erzeugt werden. Gedruckt wird der Bescheid bei einem beauftragten Postdienstleister. Bei allen Schritten ist der Datenschutz gewahrt. Das Verfahren wird seit Ende November 2020 angewendet.

■ Gibt es auch noch sogenannte Sammelbescheide?

Ja, insbesondere bei Infektionsfällen in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Senioren- und Pflegeheimen wird dieses Verfahren weiterhin angewendet. Die städtische Allgemeinverfügung vom 18. Januar 2021 gilt uneingeschränkt. Dadurch wird sichergestellt, dass infizierte Personen, deren Kontaktpersonen der Kategorie I und ihre Hausstandangehörigen zügig informiert und in Quarantäne versetzt werden. Die Sammelbescheide erstellt das Gesundheitsamt in der Regel elektronisch und schickt sie an die Einrichtungsleitungen, die dann in der Pflicht sind, diese an die betreffenden Kontaktpersonen der Kategorie I zu verteilen. Der Sammelbescheid enthält keine personenbezogenen Daten, so dass der Datenschutz ge-

wahrt bleibt.

■ Warum wurde die Technik erst so spät angepasst? Hätte man nicht eher auf die Coronavirus-Pandemie reagieren können?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist eine Angelegenheit, die man nicht überstürzt angehen kann. Es gibt teils sehr detaillierte Datenschutzvorschriften zu beachten. Außerdem ist es nicht möglich, den Infektionsschutz komplett zu automatisieren. Dafür benötigt man vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem nötigen Fachwissen. Mit dem Beginn der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 standen alle Gesundheitsämter vor vielen neuen Herausforderungen. Sie benötigten zusätzliches Personal, Technik, Räume und mussten ihre Organisation anpassen.

Die zweite Pandemie-Welle mit einem exponentiellen Wachstum ab Ende Oktober 2020 verschärft die Situation sehr schnell und überstieg die Vorbereitungen deutlich. Selbst mit zusätzlich geschultem Personal gerieten die Gesundheitsämter an ihre Grenzen. Dank der personellen Verstärkung aus Bundes-, Landes- und Stadtverwaltung sowie Bundeswehr und den weitreichenden technischen Anpassungen ist auch das Dresdner Gesundheitsamt auf einem sehr guten arbeitsfähigen Level.

■ Kann man das Gesundheitsamt auch per E-Mail kontaktieren?

Selbstverständlich. Der zentrale E-Mail-Eingangskanal für Fragen und Meldungen rund um das Coronavirus ist gesundheitsamt-corona@dresden.de. E-Mails mit Anhängen sind möglich, wenn diese in den aktuellen Formaten wie beispielsweise .docx und .xlsx geschickt werden. Zu beachten ist, dass alte Formate wie .doc oder .xls aus Sicherheitsgründen automatisch blockiert und von keiner städtischen E-Mail-Adresse empfangen werden können. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur sollten über das Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden.

■ Wie steht es um die telefonische Erreichbarkeit des Gesundheitsamts?

Die Hotline des Gesundheitsamtes (03 51) 4 88 53 22 ist montags und mittwochs von 9 Uhr bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags von 9 Uhr bis 18 Uhr, freitags von 9 Uhr bis 14 Uhr und am Wochenende von 9 bis 15 Uhr besetzt. Damit ist das Gesundheitsamt an sieben Tagen die Woche erreichbar. Nur an Feiertagen ist das Telefon nicht besetzt. Im Januar sprachen die Kolleginnen

und Kollegen mit insgesamt 6.614 Bürgern. Dabei dauerte ein Anruf durchschnittlich sechs Minuten.

Sehr gut genutzt werden nach wie vor die Informationen der deutschen und englischen Internetseite unter www.dresden.de/corona sowie die Dashboards zu den Zahlen von Dresden und dem Infektionsgeschehen an Gemeinschaftseinrichtungen.

www.dresden.de/corona



■ Selbsthilfegruppe für Angehörige von Corona-Schwererkrankten geplant

In Dresden will sich eine Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen gründen, die einen schweren Corona-Krankheitsverlauf haben. Die Gruppe soll einen geschützten Rahmen bieten, in dem sich die Angehörigen über das bei schweren Verläufen tückische Krankheitsbild austauschen können. Die Mitglieder wollen sich gegenseitig stärken, um gemeinsam einen Weg aus der Ohnmacht zu finden. Ziel ist es, mit dieser Situation umgehen zu lernen und die eigene Kraft wiederzuentdecken. Kraft benötigen die Angehörigen von Corona-Erkrankten aber nicht nur für sich selbst, sondern ebenso, um den Schwerstkranken den gebotenen Halt geben zu können. Interessierte Angehörige wenden sich bitte direkt an die

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS)
Ehrlichstraße 3, 01067 Dresden
(Achtung: Zugang nur über Freiberger Straße 18 möglich)
Telefon (03 51) 2 06 19 85
E-Mail: kiss@dresden.de
www.dresden.de/selbsthilfe



■ Integrations- und Ausländerbeirat bietet erste Facebook-Sprechstunde an

Am Freitag, 19. Februar, gibt es ab 15 Uhr die erste Facebook-Sprechstunde des Integrations- und Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden, erreichbar unter folgendem Link: <https://www.facebook.com/events/3680816988667458/>

Unter dem Titel CORONA.HELP. SAXONY soll es speziell um finanzielle Unterstützung in Corona-Zeiten gehen. Konkrete Fragen können dazu ab sofort gestellt werden per E-Mail an vincze@kulturdiplomat.de. Informationen zu weiteren thematischen Online-Sprechstunden gibt es künftig direkt auf der Facebook-Seite des Integrations- und Ausländerbeirates.

Bürgerdialog zum Stadtteilhaus Johannstadt

Die Landeshauptstadt Dresden plant, in der Johannstadt ein neues Stadtteilhaus an der Pfeifferhannsstraße zu errichten. Das Stadtplanungsamt lädt alle Interessierten am Freitag, 26. Februar, von 18 bis 20 Uhr zu einem Bürgerdialog zum aktuellen Stand des Projektes ein. Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Veranstaltung als Liveübertragung im Dresden Fernsehen und als Livestream im Internet statt.

Vertreter der Landeshauptstadt, des beauftragten Planungsbüros sowie des Johannstädter Kulturtreffs werden über das Vorhaben informieren und Fragen beantworten. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, ihre Fragen zum Projekt zu stellen sowie ihre Anregungen und Ideen mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen für Fragen und Hinweise zur Verfügung:

- ab sofort bis zum Beginn der Veranstaltung
- per Mail: dialog-stadtplanung@dresden.de
- telefonisch als Nachricht auf dem Anrufbeantworter (03 51) 4 88 36 99
- während der Veranstaltung (live)
- via Chat über www.dresden.de/stadtteilhaus
- telefonisch als Nachricht auf dem Anrufbeantworter (03 51) 4 88 36 99

Sollten nicht alle Fragen während der Veranstaltung beantwortet werden können, veröffentlicht das Stadtplanungsamt im Nachgang offen gebliebene Punkte im Internet. Die Veranstaltung wird aufgezeichnet und kann jederzeit im Internet angesehen werden.

Das Stadtteilhaus Johannstadt wird das soziokulturelle Zentrum im Quartier mit vielfältigen Angeboten für alle Bewohnerinnen und Bewohner sein. Im November 2017 hatte der Stadtrat den Standort für den Neubau, das Entwicklung- und Nutzungskonzept sowie die Finanzierung aus Städtebaufördermitteln und Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden beschlossen.

www.dresden.de/stadtteilhaus



Kraftloserklärung von Dienstausweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstausweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nrn. G055536 und R069761.



Der Oberbürgermeister gratuliert

■ zum 101. Geburtstag am 22. Februar

Johanna Flügel, Prohlis
Lieselotte Sieber, Leuben

■ zum 90. Geburtstag am 20. Februar

Annelies Ramsdorf, Weixdorf
Roland Müller, Blasewitz
Gertrud Hartmann, Loschwitz

am 21. Februar

Gertraude Schneider, Leuben
Friederike Raschke, Leuben

am 22. Februar

Charlotte Fiebig, Blasewitz
Friedhelm Pelz, Klotzsche
Annelies Peschel, Altstadt

am 23. Februar

Hertha Oeser, Cotta
Rolf Dressel, Prohlis
Ingrid Göhler, Leuben
Sonja Wunderlich, Leuben

Dr. Karl-Heinz Nestler, Blasewitz

am 24. Februar

Eberhard Finsterbusch, Plauen
Margareta Weiland, Neustadt
Veronika Klinger, Cotta

am 25. Februar

Otto Matthes, Klotzsche
Helga Krautz, Cotta
Elisabeth Ritter, Cotta

■ zur Goldenen Hochzeit am 20. Februar

Bernd und Karin Ufer, Weißig

■ zur Diamantenen Hochzeit am 25. Februar

Dr. Günter und Ingrid Sklarek, Blasewitz

15 ZAHL DER WOCHE

Insgesamt 94 Prozent aller Fahrgäste der Dresdner Verkehrsbetriebe sind mit den Leistungen vollkommen zufrieden, sehr zufrieden oder zufrieden. Dies ergab eine bundesweite Umfrage. Die Befragten wählten das Dresdner Verkehrsunternehmen nach 2014, 2015, 2017, 2018 und 2019 zum sechsten Mal auf den Spaltenplatz unter den 27 teilnehmenden Verkehrsunternehmen und Verbündeten. Platz zwei belegt das Verkehrsunternehmen aus Erfurt, gefolgt von Göttingen, Ulm und Münster. Knapp sieben Prozent aller Befragten verzichten im Moment ganz auf die Nutzung des ÖPNV. Grund hierfür ist die geringere Inanspruchnahme während der Corona-Pandemie.

Dresden hilft Kindern aus Suchtfamilien

Mal- und Plakat-Aktion zur bundesweiten Aktionswoche

Die Dunkelziffer ist hoch. Im Jahr 2020 haben etwa 500 suchtblastete Dresdner Erwachsene, in deren Haushalten auch Kinder leben, die Hilfe der städtischen Suchtberatungsstellen in Anspruch genommen. Es gibt aber auch viele Kinder, deren suchtblastete Eltern keine Hilfe suchen, oder inzwischen Erwachsene, die in ihrer Kindheit von der Sucht ihrer Eltern betroffen waren und bis heute darunter leiden. Deren Zahl ist nicht genau bekannt. Bundesweit wird geschätzt, dass etwa jedes sechste Kind in Deutschland aus einer Familie kommt, in der Alkoholismus oder Drogenabhängigkeit herrschen. Rund sechs Millionen Erwachsene in Deutschland sind als Kinder in Suchtfamilien aufgewachsen.

Die Koordinatorin für Suchthilfe und Suchtprävention der Landeshauptstadt Dresden, Dr. Kristin Ferse, sagt dazu: „Diese Zahlen sind alarmierend, da betroffene Kinder stark unter der Abhängigkeit ihrer Eltern leiden und ein sechsmal höheres Risiko als andere Kinder haben, später selbst eine Abhängigkeitserkrankung zu entwickeln. Wir müssen dringend etwas tun, zumal in vielen betroffenen Familien die Suchtprobleme infolge der Corona-Pandemie eher zu- als abnehmen und die Isolation betroffener Kinder noch verstärkt wird. Aus diesem Grund engagiert sich Dresden auch im Jahr 2021 wieder bei der bundesweiten Aktionswoche für Kinder aus Suchtfamilien, die noch bis 20. Februar stattfindet.“

Für die Aktionswoche starteten die Radebeuler Sozialprojekte gGmbH, ein anerkannter suchtspezifischer Träger der freien Jugendhilfe, gemeinsam mit den

Kindern der pädagogisch-therapeutischen Tagesgruppe im Bahnhof Niedersedlitz eine Malaktion zum Thema.

Unter dem Motto „Was macht mich stark“ gestalteten die 6 bis 13 Jahre alten Kinder Bilder, die ihre eigenen Ressourcen im Umgang mit der Suchterkrankung der Eltern thematisieren. Durch diese Malaktion konnten die Kinder sich mit ihrer eigenen Perspektive auseinandersetzen und sich mit gestalterischen Mitteln ausdrücken. Die entstandenen Bilder werden nun in der Aktionswoche durch eine Plakataktion in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Sie sind an unterschiedlichen Stellen im Stadtgebiet auf großen Außenplakaten sichtbar, so zum Beispiel in einigen (Schau-)Fensterflächen des Eckladen-Stadtteiltreffs Friedrichstadt (Wachsbleichstraße 65), der Bibliothek Neustadt (Königsbrücker Straße 26), des Malwina e. V. (Louisenstraße 46) oder der Bunten Kirche Neustadt (Bischofsweg 56) sowie im Foyer der Dreikongskirche. Auch im Universitäts-Kinder-Frauenzentrum des Uniklinikums sind die Plakate zu sehen. Die Bilder sollen die Öffentlichkeit für das Thema von Kindern aus suchtblasteten Familien sensibilisieren.

Wer als Dresdner Fachkraft (Erziehende, Lehrende, Sozialarbeitende) Anregungen für die pädagogische Arbeit mit Kindern wünscht, kann anlässlich der Aktionswoche das Kinderfachbuch „Dani und die Dosenmonster“ kostenlos er formloser E-Mail an suchtkoordination@dresden.de bestellen. Das Buch erzählt eine Geschichte über Alkoholabhängigkeit in der Familie aus der Sicht eines Jungen. Es soll als Anregung



WAS MICH STARK MACHT

These pictures were made during a drawing action week for children from families affected by substance abuse. They were created by children aged 6-13 years old. (© CDA-Aktionswoche Dresden)

www.coa-aktionswoche.de | www.rasop.de | www.dresden.de/world

für Gespräche mit Kindern zu dem Thema dienen. Weitere Informationen: www.mindolino.de

Kinder und Jugendliche aus suchtblasteten Familien und von einer Suchtproblematik betroffene Eltern können kostenfrei die Unterstützung der Dresdner Suchtberatungs- und Behandlungsstellen in Anspruch nehmen. Zudem bietet NACOA, die Interessenvertretung für Kinder aus Suchtfamilien, per E-Mail, Telefon oder via Chat kostenlose und anonyme Beratung an. Zur gezielten Stärkung und Entlastung betroffener Kinder von 8 bis 12 Jahren steht zudem bei dem Jugendhilfeträger Radebeuler Sozialprojekte das Gruppenprogramm Trampolin zur Verfügung. Dieses muss aufgrund der derzeitigen Lockdown-Situation bis auf Weiteres pausieren.

www.dresden.de/sucht
www.coa-aktionswoche.de
www.rasop.de
www.nacoa.de



Zahlen aus dem Dresdner Melderegister

Weniger Geburten und viele Sterbefälle im Januar 2021

Nach vorläufigen Zahlen des Melderegisters verzeichnet die Kommunale Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden für den Monat Januar 882 Sterbefälle. Zu beachten ist hierbei, dass durch Nachmeldungen aus dem Dezember – insbesondere auch durch die Feiertage – die Sterbefallzahlen im Januar grundsätzlich etwas höher als in anderen Monaten ausfallen. Aber im Vergleich des Durchschnitts

der Januarwerte von 2017 bis 2020 sind es in diesem Januar 358 Sterbefälle bzw. 68 Prozent mehr. Schon im Dezember waren mit 764 verstorbenen Personen deutlich mehr Sterbefälle als der durchschnittliche Dezemberwert der vorangegangenen vier Jahre registriert worden.

Die Anzahl der Geborenen lag im Januar hingegen mit 403 unter dem Durchschnitt. Daraus ergibt sich ein sogenannter

Sterbeüberschuss von 479, dies ist der höchste Wert in einem Monat seit mehr als zwanzig Jahren.

Beim Wanderungssaldo konnte Dresden im Januar einen Zuwachs von etwa 110 Personen verbuchen. Im Monat Januar der Jahre 2017 bis 2020 war der Wanderungssaldo stets negativ. Im Zeitraum von Oktober 2020 bis Januar 2021 zogen insgesamt über 1.700 Menschen mehr nach Dresden als von Dresden weg.

Kreuzchor lädt zur Online-Singestunde ein

Junge Bewerber von sechs bis neun Jahren sind herzlich willkommen



Trotz Lockdowns und Kontaktbeschränkungen ist der Dresdner Kreuzchor offen für Bewerber: Jungen im Alter von sechs bis neun Jahren, die gern singen, haben viele Möglichkeiten, in den Kreuzchor zu kommen.

Am Mittwoch, 24. Februar, lädt der Chor zu seiner ersten Singestunde ein. „Die Singestunde ist der erste Schritt in den Dresdner

Kreuzchor“, sagt Kreuzkantor Roderich Kreile. „Hier geht es darum, sich kennen zu lernen und gemeinsam zu singen. Unsere Nachwuchsbeauftragte Dorit Keucher hat bereits im Herbst Kontakt mit den Grundschulen aufgenommen und Einladungen verschickt.“

Wegen des Corona-Lockdowns wird die Veranstaltung online stattfinden. Interessierte Fami-

Konzert des Dresdner Kreuzchors. Mit seiner Musik verbindet der Dresdner Kreuzchor Tradition und Moderne. Er pflegt das kulturelle Erbe seiner Heimat, füllt es mit Leben und führt es in unsere Zeit.

Foto: Matthias Krüger

lien schreiben einfach eine Mail an nachwuchs@kreuzchor.de. Sie bekommen dann Post vom Kreuzchor mit einem Link zur Singestunde. Wer Spaß hat und weitermachen möchte, kann dann regelmäßig einmal in der Woche an der Singestunde teilnehmen.

Beim Nachwuchstag am Sonnabend, 20. März, ist Gelegenheit, sich beim Kreuzchor umzuschauen und umfassend zu informieren. Sollte der Tag nicht als Begegnung stattfinden können, wird er in den virtuellen Raum verlegt.

Wer sich außerhalb der Singestunde oder des Nachwuchstages bewerben möchte oder Fragen hat, schreibt eine Mail an nachwuchs@kreuzchor.de. Die Nachwuchsbeauftragte Dorit Keucher wird persönlich einen Termin zum Gespräch oder zum Vorsingen vereinbaren. Auch wenn sich der Chor wegen der Corona-Beschränkungen nicht trifft: Virtuell wird nach wie vor in kleinen Gruppen geprobt. Der Gesangs- und Instrumentalunterricht findet online statt.

www.kreuzchor.de



Erfolgreiches Zukunftsstadt-Projekt „Zündstoffe“

Einsparung von CO₂ durch Material-Vermittlung

Das Zukunftsstadt-Projekt „Zündstoffe – Materialvermittlung Dresden“ konnte seit Projektstart im Oktober 2019 1.355 Kilogramm Restmaterialien vermitteln, die sich auf 265 einzelne Materialausgänge verteilen. Gleichzeitig hat das Projekt in 123 Materialeingängen 3.291 Kilogramm an Restmaterialien angenommen oder im Großraum Dresden eingesammelt. Dies alles wurde erreicht, obwohl „Zündstoffe“ 2020 und 2021 durch die weltweite Covid-19-Pandemie, im Lockdown für viele Wochen schließen musste.

Das am meisten eingesammelte Material mit 1.349 Kilogramm ist Holz, das in vielen Formen den Weg zu „Zündstoffe“ findet und zugleich auch das am meisten vermittelte Material ist. Spitzenreiter bei der Abnahme der Materialien

sind Kunst- und Kulturschaffende mit 552 Kilogramm. Je Kilogramm erzeugtem Holz werden in der Primärproduktion rund 946 Gramm klimawirksames CO₂ freigesetzt. Durch Wiederverwendung des Materials ließen sich im Projekt bereits 566 Kilogramm CO₂ einsparen. Das meiste CO₂ (634 Kilogramm) konnte durch die Vermittlung von 181 Kilogramm Textilien eingespart werden, die in der Primärproduktion pro Kilogramm Textilien bis zu 3.777 Gramm CO₂ freisetzen.

Derzeit warten noch 3.616 Kilogramm Materialien im Rosenwerk Dresden auf ihre Vermittlung, die ein CO₂-Einsparpotential von 7.629 Kilogramm haben. Dies hat das Institut für Abfall- und Kreislaufwirtschaft der TU Dresden im Rahmen des Zukunftsstadtprojek-

tes gemessen und berechnet.

Die Zukunftsstadt Dresden startet ins Jahr 2021 – trotz Pandemie und Lockdown – mit vielen weiteren nachhaltigen und zukunftsweisenden Themen unserer Stadt. Im Internet unter www.zukunftsstadt-dresden.de informiert das Projekt über aktuelle Themen, die Projekte sowie über anstehende Veranstaltungen.

■ Ansprechpartnerinnen und Kontaktdaten „Zündstoffe“:

- Anna Betsch, Iris Meusemann, Claudia Blickling und Juliane Strätz
- Projektteam „Zündstoffe – Materialvermittlung Dresden“
- E-Mail: materialvermittlung@konglomerat.org

www.zukunftsstadt-dresden.de
<https://materialvermittlung.org>



Bibliotheken: Abholung von Bestellungen möglich

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleiben alle Bibliotheken weiterhin bis einschließlich Sonntag, 28. Februar, geschlossen. Auch die Fahrbibliothek verkehrt nicht.

Leserinnen und Leser können den kostenfreien Abholservice nutzen. Er ermöglicht angemeldeten Benutzern der Städtischen Bibliotheken Dresden, ausleihbare Medien zu reservieren und persönlich abzuholen. Die Abholung der reservierten Medien ist nur nach Terminvergabe durch die Abholtbibliothek möglich. Über 2000 Bibliotheksbenutzer nahmen den Abholservice bisher in Anspruch.

Seit kurzem sind die Rückgabearmaten in der Zentralbibliothek und der Bibliothek Neustadt wieder in Betrieb. Eine Rückgabe in der Zentralbibliothek im Kulturpalast, Schloßstraße 2, ist von Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr und Sonnabend von 10 bis 14 Uhr möglich. In der Bibliothek Neustadt, Königsbrücker Straße 26, steht der Rückgabearmat uneingeschränkt zur Verfügung.

In die Sonderschließzeit fällt kein Rückgabedatum. Entliehene Medien werden automatisch bis zum Ende der Schließzeit verlängert. Die individuellen Rückgabetermine können im Benutzerkonto des Online-Katalogs eingesehen werden.

Die digitalen Angebote der eBib stehen während der Sonderschließzeit uneingeschränkt zur Verfügung.

www.bibo-dresden.de
www.ebibo-dresden.de



Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160
www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Wie geht's weiter auf den Dresdner Straßen in diesem Jahr?

Laufende Arbeiten werden fortgeführt – neue kommen hinzu – Rückblick und Ausblick auf Straßenbauarbeiten

■ Abgeschlossene Straßenbaumaßnahmen 2020

- Bushaltestelle Luga (barrierefreier Ausbau)
- Weidentalstraße (Ertüchtigung als Umleitungsstrecke für Vorhaben Steinbacher Straße)
- Albertstraße (bauliche Anpassungen, Radfahrstreifen)
- Bergstraße (Schönfeld-Weißenberg, Deckentausch)
- Bönischplatz (grundhafter Ausbau, Neugestaltung)
- P+R Grenzstraße (Neubau)
- Dippoldiswalder Platz (grundhafter Ausbau, Neugestaltung)
- Bodenbacher Straße (Deckentausch)

■ Laufende Arbeiten

- Bühlauer Straße
 - seit März 2020 bis Juli 2021
 - Baukosten: 2,2 Millionen Euro
 - grundhafter Ausbau des zweiten Bauabschnitts der Bühlauer Straße (Hausnummer 28 bis Aspichring Ortsteil Schullwitz)
 - Hochwasservorsorge für das Gewässersystem des Schullwitzbaches mit Errichtung von zwei neuen Brückenbauwerken und einem Umfluter
 - Altnaußlitz
 - seit Juli 2020 bis Dezember 2021
 - Baukosten: 2,65 Millionen Euro
 - grundhafter Ausbau Altnaußlitz zwischen Burgwartstraße und Saalhausener Straße, Kölner Straße sowie Kreuzungsbereich Kölner Straße/Wiesbadener Straße/Altnaußlitz („Kölner Platz“)
 - vier barrierefreie Bushaltestellen
 - Caspar-David-Friedrich-Straße
 - seit August 2020 bis August 2023
 - Baukosten: ca. 4,4 Millionen Euro.
 - umfangreiche Sanierung des Verkehrszuges



- unter anderem barrierefreie Bushaltestellen und Gehbahnenneuerungen

■ Straßenbau-Maßnahmen mit Baustart 2021

- Staffelsteinstraße
 - Bauzeit: April 2021 bis September 2024
 - Baukosten: ca. 6,64 Millionen Euro
 - grundhafter Ausbau auf rund 700 Metern
 - Neuerrichtung von zehn Stützmauern
 - Baumfällungen im Bauabschnitt zwischen Pillnitzer Landstraße und Siedlungstraße als vorgezogene Leistung bereits Ende Februar 2021
 - vorhandenes Pflaster durch Asphalt aufbau ersetzen
 - Straßenbreite: 5,50 Meter (Aufweitung in Kurven)
 - einseitiger Gehweg: 1,50 Meter
 - Medienneu- und -umverlegungen
 - Erneuerung Straßenbeleuchtung

- Airportpark
 - Bauzeit: voraussichtlich Juli 2021 bis September 2021
 - Baukosten: ca. 1,2 Millionen Euro

- Umbau der Kreuzung Knapsdorfer Straße/Wilschdorfer Landstraße: neue Lichtsignalanlage, Verbesserung der Radführung, barrierefreie Querungen
- Neubau von drei barrierefreien Haltestellen mit Fahrgastunterständen
- Verlängerung von Rückstauspuren für Linksabbieger und -einbieger
- Ersatzpflanzungen
- Berthold-Haupt-Straße (von Am Alten Elbarm bis August-Röckel-Straße)
 - Bauzeit: November 2021 bis September 2022
 - Baukosten: 10,723 Millionen Euro
 - grundhafter Ausbau
 - Sanierung von Hochwasserschäden
 - Ersatzneubau Brücke über den Lockwitzbach
 - Neuer Gleiskörper in fester Fahrbahn
 - Erneuerung Straßenentwässerung und Stadtentwässerungskanal
 - Aufwertung der Gehwege
 - Barrierefreie Haltestellen (Meußlitzer Straße und Heckenweg)
 - Neuordnung des Seitenstreifens (Grünstreifen, Bäume – Standortsanierung und Neupflanzung)
 - Großenhainer Straße (Erster Bauabschnitt Riesaer Straße bis Fritz-Reuter-Straße)
 - Baustart: 2021
 - Baukosten: ca. 800.000 Euro (für insgesamt zwei Bauabschnitte, erster Bauabschnitt 2021)

Abgeschlossen. 2020 erfolgte der Umbau zur barrierefreien Bushaltestelle Luga mit der Erneuerung der Lugaer Straße zwischen Kleinlugaer und Querstraße.

Foto: Diana Petters

- Radfahrschutzstreifen sowie direkte und indirekte Abbiegebeziehungen für Radfahrer
- Umbau Knotenpunkt und Lichtsignalanlage Fritz-Reuter-Straße
- Deckentausch Liststraße und Harkortstraße (zwischen Liststraße und Großenhainer Straße)
- barrierefreier Ausbau Haltestelle Liststraße
- Annenstraße und südlicher Postplatz
- Bauzeit: Mai 2021 bis März 2022
- 1. Annenstraße zwischen Hertha-Lindner-Straße und Marienstraße
- grundhafter Ausbau, neuer Asphaltoberteil der Fahrbahn
- Verringerung und Vereinheitlichung der Fahrbahnbreite auf sechs Meter zzgl. Gerinnestreifen
- Verbreiterung der Gehwege, teils Granitplatten bzw. Mosaikpflaster
- Vorhandene markierte Stellflächen mit Granitgroßpflaster baulich neu herstellen
- neuer Mobilitätspunkt am nördlichen Fahrbahnrand: Bike-Sharing-Station und Fahrradbügel, vier Parkplätze für das Carsharing und vier Parkplätze zum Laden von Elektrofahrzeugen
- 2. Südlicher Postplatz
- Errichtung einer neuen Brunnenanlage innerhalb der Platzfläche
- Über die Platzfläche verläuft diagonal eine Sandsteinmauer, die als Rest der ehemaligen Festungen optisch wieder sichtbar gemacht werden soll
- Befestigung der Platzfläche mit Granitkleinpflaster
- Befestigung der umlaufenden Gehwege mit Granitplatten
- Neupflanzung von 13 Bäumen
- Karcherallee (zwischen den Fußgängerquerungen Bertolt-Brecht-Platz und Stübelallee)
- Bauzeit: voraussichtlich August 2021 bis November 2021
- Baukosten: ca. 400.000 Euro
- grundhafter Ausbau auf allen Richtungsfahrbahnen
- Bau zweier barrierefreier Haltestellen mit Fahrgastunterständen
- Umbau der Lichtsignalanlage für die Straßenbahn (Beschleunigung des ÖPNV) an der Kreuzung Stübelallee

Sicher zurück
zum Führerschein



Bautzner Straße 131, in psych. Praxis Schütz

Komplette MPU-Vorbereitung
noch dieses Jahr

Tel.: 0351/48237911
Mail: dresden@nord-kurs.de

Wir kümmern uns.
www.nord-kurs.de

■ Straßenbaumaßnahmen Instandhaltung 2021

- Wilschdorfer Landstraße
- Abschnitt: Auffahrt Autobahn A4 einschl. Kreuzung Rähnitzer Allee, etwa 650 Meter
- Bauzeit: September 2021
- Kostenschätzung: 417.000 Euro
- Fahrbahnerneuerung, Erneuerung Straßenentwässerungs schächte
- Fiedlerstraße
- etwa 230 Meter
- Kostenschätzung: 60.000 Euro
- Deckentausch, Fernwärme- sowie Gasleitungserneuerung
- Säalhausener Straße
- Abschnitt: zwischen Haus-Nr. 68 und Neunimptscher Straße, etwa 350 Meter
- Kostenschätzung: ca. 60.000 Euro
- teilweiser Deckentausch der Fahrbahn



■ Straßenbau – aktuelle Vergabeverfahren

- Hamburger Straße (zwischen Alte Meißner Landstraße und Weißenitzbrücken)
- Bauzeit: ca. 3 Jahre, voraussichtlicher Baubeginn 2023
- Grundlage: Stadtratsbeschluss SR/057/2013
- grundhafter vierspuriger Ausbau
- Neuerrichtung einer barrierefreien Straßenbahnhalttestelle Haltepunkt Dresden Cotta
- Bau neuer barrierefreier Bahnsteige am S-Bahn Haltepunkt mit Aufzug
- Ersatzneubau Eisenbahnüberführung durch die Deutsche Bahn
- Errichtung beidseitiger Radverkehrsanlagen und Ertüchtigung der Radverbindung von Meißner Landstraße bis zum Elberadweg
- Neubau der Straßenbahngleisanlagen mit Gleisachsabstands aufweitung
- Errichtung von vier Lichtsignalanlagen
- Umfangreicher Neubau, Umverlegung und Neuordnung fast aller unterirdischen Ver- und Entsorgungstrassen sowie der öffentlichen Beleuchtung
- Wissenschaftsstandort Ost
- Bau voraussichtlich ab 2027
- Grundlage dieser Entwicklungs planung: Rahmenplan Nr. 789 „Dresden-Reick/Strehlen/Gruna, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost“ (beschlossen am 24. April 2013 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau)
- zur verkehrlichen Erschließung des Gebietes soll eine neue Straßenverbindung zwischen Reicker Straße und Winterbergstraße ent-

stehen, die das künftige Gewerbegebiet im Zuge der Liebstädter Straße bahnunterföhrend quert

- durch eine Verlängerung der Tiergartenstraße wird diese direkt an die neu zu planende Straßenverbindung angebunden
- Kesselsdorfer Straße (von Rudolf-Renner-Straße bis Reisewitzer Straße)
- voraussichtlicher Baubeginn ab 2026
- Gestaltungsprämissen des ersten Bauabschnittes (Zentralhaltestelle) sollen fortgesetzt werden
- Priorität liegt auf stärkerer Be grünung des Straßenraums
- Abschnitt zwischen Reisewitzer Straße und Bünaustraße künftig nur für den Andienungs- und Er schließungsverkehr
- Leitung des Individualverkehrs von der Kesselsdorfer Straße in die Wernerstraße: Verbesserung der Verkehrsführung für Radfahrer
- Gerokstraße/Blasewitzer Straße (zwischen Güntzplatz und Fetscherstraße, Kreutzerstraße)
- voraussichtlicher Baubeginn 2026

- grundhafter Ausbau Fahrbahn und Gehwege
- Schaffung Radverkehrsanlagen
- Gleisachsabstands aufweitung auf 3 Meter
- Barrierefreier Ausbau Haltestellen Trinitatisplatz und Gerokstraße
- Erhalt/Wiederherstellung der Alleenbepflanzung
- städtebauliche Aufwertung Vor platzbereich Trinitatiskirche
- Erneuerung Straßenentwässerung, Beleuchtungs- und Fahrleitungsanlage

■ Ausblick: Weiterführung laufender Vorplanungen

- Güntzstraße als Teil des Stadtbahnprojektes Linie 5
- grundhafte Straßen- und Gleisanierung
- Verbesserung Radverkehrs anlagen
- hochwertige Straßenraum gestaltung
- Verknüpfung mit Planung Pillnitzer Straße und Striesener Straße im Projekt Linie 5
- Bautzner Landstraße mit Ullendorfer Platz
- grundhafte Straßen- und Gleisanierung
- Verkehrssichere Gehwege und Radverkehrsanlagen
- städtebauliche Aufwertung mit Platz- und Freiraumgestaltung
- Führung Straßenbahn bis zu neuer Gleisschleife Bühlau Rosendorfer Straße
- Pillnitzer und Striesener Straße als Teil des Stadtbahnprojektes Linie 5
- Fortschreibung städtebau lich-verkehrliche Planungen und Freiraumgestaltung in eine Vor planung
- hochwertige Gestaltung mit Schaffung neuer Platz-, Straßen- und Freiräume
- intensive Verknüpfung mit Planung Güntzstraße
- Pfotenauer Straße als Teil des Stadtbahnprojektes Linie 5
- Fortführung städtebau lich-verkehrliche Studie zur Integration einer Stadtbahn in den Straßen raum
- Fortführung Beteiligungs verfahren im Rahmen des Stadtbahnprojektes Linie 5 (auch für Pillnitzer und Striesener Straße)
- Nöthnitzer Straße zwischen Bergstraße und Münchner Straße
- Herausforderungen: anspruchs gerechte Anlagen für Fuß- und Radverkehr, Kfz- und Busverkehr, Erhalt des Baumbestandes, Parkplätze, vor allem für Bewohner
- Öffentlichkeitsbeteiligung vor gesehen
- Kesselsdorfer Straße zwischen Rudolf-Renner-Straße bis Julius-Vahlteich-Straße
- grundhafte Instandsetzung der Verkehrsanlage
- Radverkehrsanlagen und barrierefreie Haltestellen
- Erweiterung Gleisachsabstand auf drei Meter
- Nach Vorliegen von Planungs varianten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen
- Langer Weg zwischen Dohnaer Straße und Moränenende
- grundhafte Instandsetzung der Verkehrsanlage
- Radverkehrsanlagen, barrierefreie Haltestellen und beidseitig durchgängige Gehwege
- Große Meißner Straße und Köpckestraße
- verkehrsplanerische Qualifi kation der Ergebnisse des Ideen wettbewerbs für Königsufer und Neustädter Markt auf Grundlage der Prüfaufträge des Stadtrates

Kölner Straße/Wiesbadener Straße/Alt naußlitz. Hier lässt das Straßen- und Tiefbauamt Dresden bis etwa Anfang Dezember 2021 die Straßen grundhaft ausbauen.

Foto: Merry Röbler

Oberbürgermeister unterzeichnet Vertrag zum Heinz-Steyer-Stadion

Dresdner Stadion wird nach Um- und Ausbau eine multifunktionale Sport- und Veranstaltungsstätte

Am 15. Februar unterzeichneten Oberbürgermeister Dirk Hilbert und Vertreter der BAM Sports GmbH Peter Zamoryn (Geschäftsführer) und Gunter Gläser (Niederlassungsleiter Dresden) den Generalübernehmervertrag zum Um- und Ausbau des Heinz-Steyer-Stadions zu einer multifunktionalen Sport- und Veranstaltungsstätte. Ort der Vertragsunterzeichnung war das Casino des Heinz-Steyer-Stadions. Hier fielen viele wichtige Entscheidungen in der Geschichte des Stadions. Nach der Jurymentscheidung am 17. November 2020 und dem Stadtratsbeschluss am 28. Januar 2021 wurde damit nun die letzte Ampel zur Beauftragung des Generalübernehmers auf Grün gestellt.

Das künftige Stadion umfasst 5.000 überdachte Sitzplätze mit einem multifunktionalen Gebäude als Südtribüne. Darin entstehen auf vier Etagen eine neue Fechterhalle, Sport- und Fitnessräume, Squashcourts sowie ein Multifunktionsbereich für Sport und Bildung.



Vertragsunterzeichnung: Geschäftsführer der BAM Sports GmbH Peter Zamoryn, der Dresdner Niederlassungsleiter Gunter Gläser und Oberbürgermeister Dirk Hilbert (von links) bei der Vertragsunterzeichnung.

Foto: Ralf Neumann

Dazu kommen Büros und Räume für Vereine, Sportmedizin, Gastronomie und weitere gewerbliche Anbieter. Mobile Tribünen in den Kurven können die Zuschauerkapazität des Stadions vorübergehend auf bis zu 15.000 Personen

erweitern und schaffen damit die Voraussetzung für Deutsche Leichtathletikmeisterschaften in Dresden. Ein umlaufender Flutlichtkranz integriert bereits vorhandene Teile des Stadions wie die Nordtribüne.

Zwischen Ballsportarena und Heinz-Steyer-Stadion entsteht ein neuer Platz als zentraler Eingang zum Sportpark Ostra. Dieser lässt sich im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen oder für sonstige Veranstaltungen, wie Public Viewing, nutzen.

Die Bauarbeiten beginnen im Oktober 2021 mit dem Abbruch der Steintribüne und dem Aushub der Baugruben. Ab Dezember 2021 bis zum Herbst 2022 entsteht der Rohbau. Im August 2022 beginnen die Ausbauarbeiten, die etwa ein Jahr andauern. Parallel dazu werden ab Dezember 2022 die Außenanlagen und das Innenfeld hergerichtet. Die Übergabe ist für den Herbst 2023 geplant.

Investitionen in Dresdner Sportstätten auch während der Pandemie

Positive Bilanz für das Sportjahr 2020

Wie viele andere Lebensbereiche war auch das Sportjahr 2020 von der Pandemie geprägt. Dennoch schaut Sportbürgermeister Dr. Peter Lames positiv auf das vergangene Jahr: „Trotz beziehungsweise gerade wegen der Pandemie und den daraus entstandenen Einschränkungen war es der Landeshauptstadt Dresden wichtig, bei den Investitionen keine Einschnitte zu akzeptieren. Insgesamt wurden 18,3 Millionen Euro kommunaler Eigenmittel in Dresdner Sportstätten und Bäder investiert. Zusätzlich verbessern auch die neuen Sporthallen im Rahmen der Schulsanierung die Bedingungen für die Vereine. Auch wenn es in der Förderung von Sportvereinen aufgrund der Haushaltsperre Kürzungen gegeben hat, bin ich mir sicher, dass der Dresdner Sport besonders in Bezug auf die Sportanlagen gestärkt aus der Krise hervorgeht.“

Insgesamt wurden 2020 etwa 4,6 Millionen Euro städtische Eigenmittel in Sportstätten des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden investiert. Durch die kommunale Sportförderung wurden zudem im Jahr 2020 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von

Dresdner Sportanlagen in Höhe von mehr als 3,5 Millionen Euro geleistet. Davon entfielen 2,7 Millionen Euro auf den Neubau des Trainingszentrums der SG Dynamo Dresden. Weitere 1,3 Millionen waren bereits in den Jahren 2018 und 2019 in den Neubau geflossen.

An diesen Sportstätten wurden Projekte umgesetzt und realisiert:

- Bärensteiner Straße (Umbau Tenne in Rasenkleinspielfeld)
- Pirnaer Landstraße 121 b (Umbau Tenne in Kunstrasenplatz)
- Saalhausener Straße (Sanierung Kunstrasenplatz, neues Funktionsgebäude)
- Liebstädter Straße (Sanierung Rasenplatz)
- Breitscheidstraße (Sanierung Kunstrasenplatz)
- Eibenstocker Straße (neues Funktionsgebäude)
- Stuttgarter Straße (neues Funktionsgebäude)
- Reiterhof Pillnitz (neuer Funktionsbereich).

Im Rahmen der investiven Sportförderung ließ der SV Eintracht Dobritz 1950 e. V. den Kunstrasenplatz sanieren. Der Nachwuchs der Dresden Monarchs e. V. erhielt auf der Sportanlage Bärnsdorfer Straße 2 ein neues

Funktionsgebäude ebenfalls im Rahmen der investiven Sportförderung. In beiden Fällen beteiligte sich der Freistaat Sachsen an der Förderung. Neue Projekte, wie der Umbau der Margon Arena sowie die Entwicklung des Rudersportzentrums Cotta wurden angeschoben und in Startposition gebracht.

Ergänzend verbessern die Maßnahmen der Dresdner Bäder GmbH die Infrastruktur für Sportreibende. So hat die Dresdner Bäder GmbH im abgelaufenen Jahr insgesamt 13,4 Millionen Euro, davon 10,2 Millionen Euro Eigenmittel in ihre Objekte investiert.

■ Wie geht es 2021 weiter?

Neben dem im Oktober startenden Umbau des Heinz-Steyer-Stadions erfolgt die Fertigstellung des Kombibades Prohlis. Der Umbau des Tennenplatzes auf der Bärensteiner Straße 33 in ein Kunstrasen-Großspielfeld wird vollendet sowie ein Kunstrasenspielfeld im Sportpark Ostra saniert. Die Sportanlage Meschwitzstraße 10 erhält ein neues Funktionsgebäude.

Zudem stehen unter anderem die Errichtung einer frei zugänglichen Calisthenicsanlage im Eingangsbereich des Sportpark Ostra, der Ersatzneubau einer Flutlicht-

anlage auf der Sportstätte „An der Schmiede“, Sanierungsarbeiten in der Sporthalle Alexander-Herzen-Straße sowie der Einbau einer Flexbande in der EnergieVerbund Arena zur Minderung des Verletzungsrisikos im Shorttrack und Eishockey auf dem Plan.

Investive Leistungen der Sportförderung sind in Höhe von mehr als 2,5 Millionen Euro geplant. Diese umfassen zum einen bereits bewilligte Vorhaben sowie neue und laufende Antragsverfahren, deren Bewilligung in 2021 geplant ist, wie beispielsweise die Förderung des Neubaus eines Kunstrasen-Kleinspielfeldes durch den SG Weixdorf e. V.

Die Dresdner Bäder GmbH plant für 2021 für insgesamt 8,6 Millionen Euro Investitionen. Die Fertigstellung des neuen Kombibades in Prohlis hat daran mit 7,4 Millionen Euro wieder den größten Anteil. Für die Fortführung der Planung der neuen Schwimmhalle in Klotzsche sind 500.000 Euro vorgesehen und für kleinere Maßnahmen in den Frei- sowie Hallenbädern 200.000 Euro. Hinzu kommen 700.000 Euro Instandhaltungskosten für die Sanierung des Nordbades.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 12. Februar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Haushaldes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Es wird empfohlen, die Zahl der Haushalte und Personen, mit denen Kontakte zulässig sind, möglichst konstant und möglichst klein zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. Es wird empfohlen, im öffentlichen Raum einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken oder auch Atemschutzmasken nach den Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil) zu tragen, wenn sich Menschen begegnen. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten für sich und andere

das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontakt-nachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird empfohlen, auf Reisen, Besuche und Einkäufe zu verzichten, insbesondere soweit diese mit einem Übertreten der Landesgrenze des Freistaates Sachsen oder der Bundesgrenze verbunden sind.

(4) Es wird dringend empfohlen, nur zwingend notwendige Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr wahrzunehmen und die Auslastung des öffentlichen Personennahverkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung in Fällen von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. den Angehörigen eines Haushalts, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und
2. einem Angehörigen eines weiteren Haushalts.

Satz 1 gilt nicht für die Unterbringung von Flüchtlingen in

Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften, gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und für Assistenzkräfte bei Menschen mit Behinderungen sowie für Obdachloseeinrichtungen. Abweichend von Satz 1 ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Dies gilt auch für pflegebedürftige Angehörige.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder des jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutzes bleibt hier von unberührt.

(3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht 1. in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung),
2. in Schulgebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen,
3. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,
4. bei Angeboten nach §§ 32, 34, 42, 42 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, und

5. in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung, dienen.
Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung

des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, für Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, für Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie für angeordnete Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest einschließlich der Jagdausübung. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

§ 2 a

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Eheschließungen und Beerdigungen

(1) § 2 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als zehn Personen teilnehmen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zu-

► Seite 12

◀ Seite 11

sammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte, insbesondere durch verbindliche Vorgaben zum Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang, der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

§ 2 b

Ausgangsbeschränkung

(1) Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Praxiseinrichtungen im Rahmen der beruflichen und studienqualifizierenden Aus-, Fort- und Weiterbildung, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, von teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist und von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
4. der Besuch von Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, soweit diese nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 geöffnet sind,
5. der Besuch von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen,
6. der Besuch von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
7. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 4 Absatz 4 sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote im Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnbereich, die Unterkunft

oder den Arbeitsplatz oder zum nächstgelegenen Angebot,

8. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
9. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften sowie des Technischen Hilfswerks und des Krankentransportes zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
10. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
11. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,
12. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (einschließlich Rechtsanwälte, Notare und rechtliche Betreuung); dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen oder niederzulegen sind, die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte und von deren Ausschüssen und Organen sowie Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung oder dem Kinderschutz dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
13. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften,

an Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

14. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern,
15. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1,
16. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

17. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2 a Absatz 1,

18. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2 a Absatz 1,
19. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs oder der Unterkunft sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1,
20. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
21. die Teilnahme an Versammlungen nach Maßgabe von § 9,
22. die Nutzung von Einrichtungen und Angeboten, deren Betrieb nicht nach dieser Verordnung oder einer Allgemeinverfügung der zuständigen kommunalen Behörde untersagt ist und die nicht in den Nummern 1 bis 21 genannt werden.

(2) Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt

a) abweichend von Absatz 1 Nummer 7 die Beschränkung zulässiger Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs, der Grundversorgung und zu sonstigen zugelassenen Angeboten auf einen Umkreis von 15 Kilometern zum Wohnbereich aufheben,

b) Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkung sowie der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen zulassen.

Maßgeblich für die Inzidenzwerte nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Insti-

tuts. Das Erreichen des jeweiligen maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen sind durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vor, sind die abweichenden Maßnahmen aufzuheben. Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2 c

Ausgangssperre

(1) Im Freistaat Sachsen gilt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben, Kindeswohl und Eigentum,
2. die Jagd zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest,
3. die Ausübung beruflicher oder schulischer Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen, jeweils einschließlich der hierfür erforderlichen Wege,
4. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
5. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
6. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sowie Besuche im Sinne des § 7 Absatz 1,

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis, und

10. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(2) Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien

Stadt an fünf Tagen in Folge unterschritten, soll der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt die Ausgangssperre aufheben, wenn die Ausgangssperre nicht weiterhin zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich ist. Maßgeblich für die Inzidenzwerte nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des jeweiligen maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die Aufhebung der Ausgangssperre ist durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vor, ist die Aufhebung der Ausgangssperre aufzuheben. Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2 d

Alkoholverbot

Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

§ 3

Mund-Nasenbedeckung und Mund-Nasen-Schutz

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen. Das gilt insbesondere

1. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigen Publikumsverkehr:
a) in Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,
b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
c) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
d) in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung, dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in

den Musik- und Tanzhochschulen sowie des zugelassenen Einzelunterrichts an Musikschulen, e) in Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist,
2. in Fußgängerzonen, auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen; dies gilt von 6 Uhr bis 24 Uhr;
3. bei den Zusammenkünften gemäß § 2 Absatz 4 mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(1 a) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht 1. an Haltestellen, in Bahnhöfen, bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse und regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, 2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern für die Kunden und ihre Begleitpersonen,

3. auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen von Einkaufszentren für die Kunden und ihre Begleitpersonen,

4. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes für das Personal, Besucher und Patienten mit Ausnahme der Behandlungsräume, wenn die Art der Leistung dies nicht zulässt, und mit Ausnahme der Zimmer, in denen Patienten stationär aufgenommen sind,

5. für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung, mit Ausnahme der vortragenden Person sowie zur rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,

6. bei Friseuren und Fußpflegern, für die Kunden und die Dienstleister,

7. in Kraftfahrzeugen, die mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind, insbesondere im beruflichen Kontext und bei Fahrgemeinschaften,

8. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind.
(1 b) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder dem vergleichbaren Standard KN95/N95, jeweils ohne Ausatemventil, besteht im Rahmen der arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen

1. für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege,

2. beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

3. für richterliche Anhörungen nach § 7 Absatz 6, zulässige Vor-Ort-Kontakte nach § 7 Absatz 7 und das erlaubte Betreten nach § 7 Absatz 8,

4. in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes für das Personal und die Besucher.

(1 c) In Arbeits- und Betriebsstätten gilt für die Beschäftigten eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

(2) Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten.

(3) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 bis 1 b sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Soweit in dieser Verordnung eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder dem vergleichbaren Standard KN95/N95 vorgesehen ist, gilt dies für Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag mit der Maßgabe,

dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 1 a gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 bis 1 b genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 bis 1 b nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bis 1 b bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung oder den jeweils vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 3 bis 5 oder nach Absatz 2 vorliegt, ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse nach Absatz 1a Nummer 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 untersagt.

§ 4

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Untersagt ist die Öffnung von Einkaufszentren, Einzel- und Großhandel sowie Ladengeschäften mit Kundenverkehr. Erlaubt ist nur die Öffnung von folgenden Geschäften und Märkten des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädischtechniker, Bestatter, Optiker, Hörgeräteakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs, Tankstellen, Wertstoffhöfe, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Großhandel beschränkt auf Gewerbetreibende, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen, selbstproduzierende und -vermarktende Gartenbau- und Floristikbetriebe. Ab dem 1. März 2021 dürfen Friseurbetriebe und Fußpflegeln unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach § 5 öffnen.

(2) Untersagt sind die Öffnung und der Betrieb von:
1. Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen mit Ausnahme
a) von Schulungen zur Pandemiebekämpfung,
b) der Schulung von Abschluss-

◀ Seite 13

klassen und Abschlussjahrgängen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung in nicht dem Schulrecht unterliegenden Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft oder im staatlichen Auftrag, deren Prüfung in den Jahren 2021 oder 2022 vorgesehen ist, ab dem 1. März 2021,
 c) der unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung,
 d) der Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Berufsakademie Sachsen sowie weitergehend
 e) von unaufschiebbaren berufsbezogenen Fortbildungen,
 2. Integrationskursen,
 3. Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten, mit Ausnahme von Fahrschulen für Kraftfahrzeuge ab dem 1. März 2021 unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach § 5, sofern der Unterricht, die praktische Ausbildung und die anschließende Prüfung berufsbedingt erforderlich sind,
 4. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen, soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt,
 5. Dampfbädern, Dampfsaunen, Saunen, Solarien und Sonnenstudios,
 6. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,
 7. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,
 8. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen; das Verbot und die personenmäßige Beschränkung nach § 2 gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,
 a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind,
 b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behinderten-

- sportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen,
 c) in der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien, die an der Präsenzbeschulung nach § 5 a Absatz 3 teilnehmen, sowie
 d) von sportwissenschaftlichen Studiengängen,
 9. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks,
 10. Volksfesten, Jahrmärkten, Wintermärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen nach § 65 der Gewerbeordnung,
 11. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
 12. Messen,
 13. Tagungen und Kongressen,
 14. Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen, mit Ausnahme des Einzelunterrichts für Personen, die im Jahr 2021 ein Musikstudium aufnehmen wollen, die vor einer für die weitere musikalische Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen oder die im Jahr 2021 an internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen werden unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach § 5, Museen, Gedenkstätten, Volks hochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für Publikum,
 15. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,
 16. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozial gesetzbuch sowie Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugenderholung; zulässig bleiben mobile Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen sowie im Einzelkontakt durch geführte Angebote mit pädagogischer Betreuung,
 17. Zirkussen,
 18. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeugen,
 19. Busreisen,
 20. Schulfahrten,
 21. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, schulischen, medizinischen oder sozialen Anlässen,
 22. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,
 23. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen, Cafés und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr in der eigenen Häuslichkeit oder am Arbeitsplatz,
 24. Kantinen und Menschen soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz. Dies gilt nicht, wenn ein Verzehr am Arbeitsplatz aufgrund der betrieblichen Abläufe nicht möglich ist. Unternehmensspezifische Alternativen sind dann unter zwingender Beachtung des § 5 Absatz 3 und 4 sowie der Kontakt datenerhebung gemäß § 5 Absatz 6 im begründeten Einzelfall möglich;
 25. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme von
 a) medizinischer Behandlungen und
 b) Friseurbetrieben und Fußpflegen ab dem 1. März 2021,
 26. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.
 (3) Von dem Verbot nach Absatz 1 und 2 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte und Prüfer nicht erfasst.
 (4) Nach Absatz 1 und 2 geschlossene Geschäfte, untersagte Betriebe, Einrichtungen und Angebote können Onlineangebote ohne Kundenkontakt, Onlineangebote ausschließlich zum Versand oder zur Lieferung von Waren sowie Angebote ausschließlich zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften und zur Abholung von regional produziertem saisonalen Saat- und Pflanzgut vornehmen. Zur Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften, von regional produziertem saisonalen Saat- und Pflanzgut sowie von Speisen und Getränken aus Betrieben nach Nummer 23 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 auch Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.
 (5) Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge überschritten, sind Betriebe gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 14 soweit sie geöffnet sind, wieder zu schließen. Maßgeblich für die Inzidenzwerte nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des jeweiligen maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die gemäß Satz 1 vorzunehmende Schließung ist durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 5**Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontakt datenerhebung**

- (1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 und 2 geschlossenen Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie die Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen sind unter Einhaltung der Hygieneregelungen nach den Absätzen 2 bis 4 a sowie der Kontakt datenerhebung nach Absatz 6 zulässig. Hochschulen und die Berufsakademie Sachsen sollten auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere nicht für Labor tätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildung abschnitte sowie Prüfungen.
 (2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro zehn qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchst kundenzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich

sichtbar auszuweisen.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, soweit § 3 Absatz 3 keine Ausnahmen für das Personal vorsieht, sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Etwaige weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(4a) Die Betriebsinhaber und Beschäftigten in Friseurbetrieben und Fußpflegeln sowie Unterrichtende in Fahrschulen für Kraftfahrzeuge und Musikschulen sowie Musikpädagogen, die Einzelunterricht erteilen, sind verpflichtet, sich wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Für die in Satz 1 genannten Betriebe und Angebote sind Hygienekonzepte zu

erstellen, die eine wöchentliche Testung vorsehen müssen. Für Friseurbetriebe ist zusätzlich ein Terminmanagement vorzusehen, mit dem eine Ansammlung von Kunden durch gestaffelte Zeitfenster vermieden wird.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Behörden und Gerichten, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu verarbeiten; ausgenommen sind Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs.

Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdata nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdata der Besucherin oder des Besuchers und
 2. eine barrierefreie Datenerhebung
- zu ermöglichen.

§ 5 a

Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

(1) Schulen, einschließlich der Schulinternate mit Ausnahme des Internats der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, sind mit Aus-

nahme einer Präsenzbeschulung in der Primarstufe nach Absatz 2, einer Präsenzbeschulung von Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen nach Absatz 3 sowie einer Notbetreuung nach Absatz 5 geschlossen. Die Schließung umfasst nicht das Betreten und Arbeiten durch Träger und Beschäftigte und aus wichtigem Grund Tätigkeiten sonstiger Personen sowie Maßnahmen zur Vorbereitung einer Präsenzbeschulung. Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts bleibt zulässig. Zudem kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhaussschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrechterhalten werden.

(2) In Einrichtungen der Kindertagespflege findet Regelbetrieb statt. In sonstigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Schulen der Primarstufe findet eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb.

(3) Präsenzbeschulung findet für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der

1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
2. Förderschulen mit dem Förderpunkt Lernen ab dem 22. Februar 2021,
3. Oberschulen,
4. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
5. Berufsschulen (einschließlich Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen); für Abschlussklassen im Berufsbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr jedoch erst ab dem 22. Februar 2021,
6. Berufsfachschulen,
7. Fachschulen,
8. Fachoberschulen,
9. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
10. Abendoberschulen,
11. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und
12. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern oder Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 ist in Schulgebäuden und

auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Anwesenden einzuhalten. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulinternate zur Unterbringung von an der Präsenzbeschulung teilnehmenden Schülerinnen und Schülern geöffnet werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, vertreten durch ihre Personensorgeborechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung nach Absatz 2 schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung unwirksam.

(5) Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge überschritten, ist die Präsenzbeschulung und Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 in dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt ab der jeweils folgenden Woche unzulässig, frühestens jedoch ab dem 8. März 2021 bezüglich des Zeitraums ab dem 1. März 2021. In diesem Fall ist abweichend von Absatz 6 eine Notbetreuung nach Maßgabe des § 5 a Absätze 2 bis 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der am 14. Februar 2021 geltenden Fassung zulässig. Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen in Folge wieder unterschritten, ist die Präsenzbeschulung nach Absatz 2 in dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt ab der folgenden Woche wieder zulässig und die Notbetreuung nach Satz 2 unzulässig. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 und Satz 3 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Überschreiten und das Unterschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und Satz 3 ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der vorgenannten Maßnahmen ist durch die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für Schulen festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

(6) Eine Notbetreuung an För-

◀ Seite 15

derschulen, soweit dort keine Präsenzbeschulung nach Absatz 2 oder 3 durchgeführt wird, ist zulässig. Sie soll nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. für mehrfach- und schwerst-mehr-fachbehinderte Schüle-rinnen und Schüler, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung nicht leisten können, oder

2. wenn das Jugendamt aufgrund anderfalls drohender Kindeswohlgefährdung die Notwendigkeit einer Notbetreuung feststellt. (7) Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung nach Absatz 2 oder 3 teilnehmende Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, anordnen:

1. für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs die Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen auf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs oder 2. die vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung der Schule.

(8) Der Aufenthalt auf dem Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und dem Gelände von Schulen ist Personen nicht erlaubt, die

1. mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

2. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten, oder

3. innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt.

Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 2 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das

Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesem bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. (9) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet.

(10) Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 und 3 sowie Absatz 9 gilt nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 sowie Absatz 9 gilt ferner nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

(11) Gemeinschaftlicher Gesang ist nur im Freien erlaubt.

(12) Zur Kontaktnachverfolgung ist täglich zu dokumentieren, 1. welche Kinder in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung betreut wurden,

2. wer diese Kinder betreut hat, 3. welche Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder und des Personals sich länger als 15 Minuten in einem Gebäude einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung aufgehalten haben und

4. welche Personen mit Ausnahme von Schülerinnen, Schülern, schulischem Personal und Hortpersonal sich länger als 15 Minuten in einem Schulgebäude aufgehalten haben.

§ 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

(13) Liegen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen ausgefüllte Formblätter gemäß Anlage 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 15. Februar 2021 geltenden Fassung vor, sind diese Formblätter bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. Liegen in Schulen unterzeichnete Versicherungen gemäß Ziffer 2.11 der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der

SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az.: 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021, vor, sind diese Versicherungen bis zum Ablauf des 22. Februar 2021 zu vernichten. Liegen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen Dokumentationen nach den Ziffern 3.4, 4.4 oder 4.5 der in Satz 2 genannten Allgemeinverfügung vor, sind diese Dokumentationen nach Ablauf von vier Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

§ 5 b

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an Schulen

(1) Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht

1. vor dem Eingangsbereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Schulinternaten; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs,

2. in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie bei deren Veranstaltungen; dies gilt nicht für in diesen Einrichtungen betreute Kinder sowie während der Betreuung für ihr Personal,

3. in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen, in Schulinternaten sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal,

a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
b) in der Primarstufe innerhalb der Klassenräume,

c) in Horten innerhalb der Gruppenräume,

d) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten unter Beibehaltung der festen Klassen und festen Hortgruppen

e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,
f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache und
h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude;

sowie

4. wenn dies durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt wird.

5.

(2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 1 oder Absatz 2 vorliegt, ist der Aufenthalt nach Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1, Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 Halbsatz 1 untersagt.

(4) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 5 c

Hygieneplan und Hygienemaßnahmen an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

(1) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Schulinternate müssen auch dann einen Hygieneplan haben, wenn sie keine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes sind. Der Hygieneplan muss für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagessitzen, auch integrativ, und Kinderhorte)“, Stand: April 2007, veröffentlicht

im Internet unter www.gesunde.sachsen.de, in seiner jeweils geltenden Fassung, und für Schulen und Schulinternate auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“, Stand: April 2007, veröffentlicht im Internet unter www.gesunde.sachsen.de, in seiner jeweils geltenden Fassung, beruhen. Er soll den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege.
(3) Der Hygieneplan kann aus triftigem Grund Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorsehen.

(4) Klinik- und Krankenhauschulen erlassen den Hygieneplan im Benehmen mit der Leitung des Klinikums.

(5) Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden.

(6) Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen. Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden.

(7) Wer eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung, eine Schule oder ein Schulinternat betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. Insbesondere sind im Eingangsbereich der Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.

§ 6 Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die 1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),

2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 7

Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:
1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397),

das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) und
4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35 a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42 a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Antigentest durchzuführen. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbegleitung aufgenommen werden.

(4) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch, ambulante Pflegedienste wird gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 27. Januar 2021 (BAnz AT 27.01.2021 V2) in der jeweils geltenden Fassung eine Testung für die Beschäftigten sowie für die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen angeordnet, die dreimal in der Woche zu erfolgen hat, sofern in der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung nicht anderes geregelt ist. Eine tägliche Testung wird dringend empfohlen. Im Übrigen wird den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig möglichst zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten.

(5) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagessstrukturierte Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Von dem Verbot nach Satz 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige

◀ Seite 17

oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen. Von dem Verbot nach Satz 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gemäß § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Weiter können von dem Verbot nach Satz 1 durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters Beschäftigte, die für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Anbieters erforderlich sind, ausgenommen werden. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind nur dann zulässig, wenn ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 3 und 4 und eine Testkonzeption vorliegen. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigte abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Förderung und Arbeitsorganisation, einschließlich einer abgestimmten Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu treffen. Die Sätze 1 bis 7 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(6) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(7) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zu-

gelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(8) Erlaubt ist auch das Betreten

1. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
2. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,
3. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
4. durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
5. durch ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
6. zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

(9) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 8 Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu geben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

(2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

§ 9 Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend;

2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt. Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Satz 1 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Satz 1 und die von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen sind durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bei fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal zehn Personen begrenzt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

§ 11

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich
 - a) sich entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält,
 - b) entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 a Absatz 1 Satz 3 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
 - c) entgegen § 2 a Absatz 1 Satz 2 die zulässige Personenanzahl überschreitet,
 - d) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Einkaufszentren, Einzel- oder Großhandel, Ladengeschäfte, Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 vorliegt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen, als nach § 9 Absatz 1 bis 3 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 4 vorliegt,
2. fahrlässig oder vorsätzlich
 - a) entgegen § 2 b oder § 2 c die Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt,
 - b) entgegen § 2 d Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert,
 - c) entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2,

keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 und 3, Satz 3, Absatz 2 oder 3 vorliegt,
d) entgegen § 3 Absatz 1 a und § 9 Absatz 1 Nummer 1 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 a Nummer 4, 5, 7 oder 8, § 3 Absatz 2 oder 3 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,
e) entgegen § 3 Absatz 1 b keine FFP2-Maske oder vergleichbaren Standard KN95/N95 trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 oder 3 vorliegt,
f) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2 mehr als die pro Quadratmeter

Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,
g) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 5 die zulässige Höchstkundenzahl nicht ausweist,
h) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
i) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort benennt,
j) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 4 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,

k) entgegen § 5 Absatz 4 a Satz 1 eine wöchentliche Testung nicht vornehmen lässt,
l) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht verarbeitet und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,
m) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,
n) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt oder dagegen verstößt,
o) entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1

den Zutritt unberechtigt gewährt, p) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht vornehmen lässt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

Dresden, 12. Februar 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), hier: Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

I. Begriffsbestimmung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1. Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (positiv getestete Person im Sinne der Nr. I. 3 dieser Verfügung) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Haushalt zusammenleben (Hausstandsangehörige), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.

2. Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben bis zum Vorliegen des Testergebnisses (Verdachtspersonen). Als Verdachtspersonen gelten bis zum Vorliegen des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) auch Personen, die sich selbst positiv getestet haben (sogenannter Corona-Laien-Test).

3. Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. I.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. I.2 dieser Allgemeinverfügung sind.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden

haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Landeshauptstadt Dresden hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.
5. Sofern die betroffenen Personen einen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden bekommen haben, geht dieser Bescheid den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

II. Vorschriften zur Absonderung:

1. Anordnung der Absonderung:
a. Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. I.1 und bis zum Ablauf des

14. Tages nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen. Die einzuhaltenden Maßnahmen sind einsehbar unter www.dresden.de/corona.

Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntnisserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind folgende Personen: Hausstandsangehörige, die bereits selbst vor höchstens drei Monaten mittels PCR-Test positiv getestet wurden, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den vorangegangenen zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt, soweit die positiv getestete Person symptomfrei ist, bzw. 48 Stunden vor Symptombeginn der positiv getesteten Person keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

b. Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderrortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt

◀ Seite 19

oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person dann als positiv getestete Person. Verdachtspersonen im Sinne dieser Definition sind keine Personen, die an Reihentestungen, insbesondere aus beruflichen Gründen, teilnehmen, sofern nicht eine andere Vorschrift explizit für diesen Fall eine Absonderung anordnet.

c. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntnis-erlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44 a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem ist sie verpflichtet,

ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Darüber hinaus wird die positiv getestete Person angehalten:

i. eine Liste der Kontakt Personen der Kategorie I mit den Daten Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontakt Personen der Kategorie I sowie Datum des letzten Kontakts, vorzugsweise unter Nutzung der auf www.dresden.de/corona zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle, zu erstellen und an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder an Landeshauptstadt Dresden Gesundheitsamt Stichwort Kontakt Personenliste Postfach 12 00 20 01001 Dresden zu übersenden.

ii. die Kontakt Personen der Kategorie I außerhalb des eigenen Hauses über den relevanten Kontakt zu einer infizierten Person zu informieren.

2. Durch einen Antigenschwannltest positiv getestete Personen sollten sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Im Falle der Positivtestung durch einen Corona-Laien-Test (Selbsttest) besteht die Pflicht zur Nachtestung mittels PCR-Untersuchung. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder Testzentrum erfolgen. Bei mittels Antigenschwannltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggf. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder Telefon (03 51) 4 88 53 22 sowie die Kontakt Personen der Kategorie I einschließlich der Hausstandsangehörigen darüber in Kenntnis setzen.

3. Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).

4. Kontakt Personen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Zum Zwecke der Testung darf der Absonderungsort auf direktem Weg zum Testort und zurück verlassen werden. Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

sowie die Vermeidung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in besonderer Weise zu beachten.

5. In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

6. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausesstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

III. Hygieneregeln während der Absonderung:

1. Die Kontakt Person der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

2. Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Verhaltensmaßgaben nach der verbindlichen Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung sind zu beachten.

IV. Maßnahmen während der Absonderung:

1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontakt Person der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

2. Während der Zeit der Absonderung hat die Kontakt Person der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontakt Person der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

3. Während der Absonderung hat die Kontakt Person der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Ge-

sundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4. Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und Kontakt Personen der Kategorie I die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

5. Nr. IV. 4 gilt nicht für medizinisches und nicht medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern, soweit bei der positiv getesteten Person eine Virusvariante von SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) festgestellt wurde. In diesem Falle ist weder der Einsatz von asymptomatischem, positiv getesteten Personal noch der Einsatz von Kontakt Personen der Kategorie I zulässig. Die sogenannte „Arbeitsquarantäne“ ist bei Feststellung einer VOC ausgeschlossen.

V. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

1. Wenn Kontakt Personen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder durch andere digitale Medien zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum. Kontakt daten des Gesundheitsamtes: E-Mail: gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de Telefon: (03 51) 4 88 53 22.

2. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen

ist zudem unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren.

3. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

VI. Beendigung der Maßnahmen

1. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Für Kontaktpersonen der Kategorie I von Infizierten im eigenen Haushalt endet die Absonderung 14 Tage nach Erkrankungsbeginn der infizierten Person (Symptombeginn oder bei fehlenden Symptomen ab Tag des Abstrichs), sofern die Kontaktperson selbst nicht erkrankt. Beruht das Testergebnis der positiv getesteten Person auf einem Antagenschnelltest und zeigt eine nachgehende PCR-Untersuchung ein negatives Ergebnis, gilt die Absonderung der Kontaktperson der Kategorie I mit Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet.

Die häusliche Absonderung kann bei fehlender Symptomatik auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antagenschnelltest oder PCR-Test) vorliegt und soweit die positiv getestete Person nicht mit der Kontaktperson der Kategorie I in einem Haushalt lebt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Das Testergebnis ist für die Dauer von zwei Monaten nach Ende der Absonderung vorzuhalten und auf Verlangen an das Gesundheitsamt zu übergeben. Besteht bei der positiv getesteten Person (Indexfall) der Nachweis oder der Verdacht einer

neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie beispielsweise in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen für die zum Indexfall gehörenden Kontaktpersonen der Kategorie I. Hier muss die Kontaktperson noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen und bei Auftreten von Symptomen das Gesundheitsamt informieren. Treten Symptome auf, ist eine Testung vorzunehmen.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

2. Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen. Die Absonderung endet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

3. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erst-

nachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Bei mittels Antagenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggf. die der Haussstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. In diesem Falle besteht die Verpflichtung zur Meldung des negativen Testergebnisses an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder an (03 51) 4 88 53 22 und weiterhin die Verpflichtung, die Kontaktpersonen der Kategorie I unverzüglich über das negative Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Wird ein PCR-Test nicht durchgeführt, gilt VI. Nr. 3 Satz 1 entsprechend.

Bei Verdacht oder Nachweis einer Infektion mit einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2 wird dringend empfohlen, auch nach Ablauf des zehnten Tages und seit 48 h bestehender Symptomfreiheit vor Beendigung der Absonderung einen Negativtest (mittels PCR-Test oder Antagenschnelltest) einzuhören.

VII. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 15. Februar 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das

Coronavirus getesteten Personen vom 17. Januar 2021 außer Kraft.

Im Übrigen:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unüblich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 12. Februar 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden unter www.dresden.de/corona.

Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

■ Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist untersagt und nur für dringende Arztsbesuche, zur Testung auf das neuartige Coronavirus oder nach Zustimmung des Gesundheitsamtes erlaubt.

■ Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die

Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.

■ Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Dritten.

■ Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nachein-

ander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

■ Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person

■ Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Haushaltsangehörigen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.

■ Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.

■ Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).

■ Verwenden Sie Einwegtücher für

► Seite 22

◀ Seite 21

Sekrete aus den Atemwegen und entsorgen Sie diese umgehend im Restmüll.

■ Nehmen Sie für die Dauer der Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien.

■ Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vor-

heriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.

■ Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.

■ Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammen-

hang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person:

■ Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt, ...).

■ Reduzieren Sie enge Körperkontakte.

■ Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.

■ Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informie-

ren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117).

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.

■ Reinigen Sie regelmäßig Kontaktflächen.

Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes für Rückfragen:
(03 51) 4 88 53 22 (Hotline)
gesundheitsamt-corona@dresden.de
gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), hier: Öffentliche Bekanntmachung zur Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 162) sowie vom 12. Februar 2021 wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird in der Landeshauptstadt Dresden seit

mehr als fünf Tagen andauernd unterschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.

Hinweis:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung

im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Bekanntmachung wird analog § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund

der Sachlage untnlich ist. Analog § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt diese Bekanntmachung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Dresden, 13. Februar 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung, hier: Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt

S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt

worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und

für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staats-

ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 162) und vom 12. Februar 2021, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

1. Die erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) gemäß § 2 c SächsCoronaSchVO wird ab dem 14. Februar 2021, 0,00 Uhr, aufgehoben.

2. Die Regelung nach § 2 b Nr. 7 SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021, wonach Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote nur im Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz oder zum nächstgelegenen Angebot zulässig sind, wird ab dem 15. Februar 2021, 0,00 Uhr, aufgehoben.

3. Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele wird ohne Beschränkung des Umkreises unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkung sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen ab dem 15. Februar 2021, 0,00 Uhr, zugelassen.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. Februar 2020, um 0,00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis auf Widerruf.

Gründe:

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bewegte sich in Dresden und dem Freistaat Sachsen zuletzt auf einem moderaten Niveau. Es zeichnet sich ein leicht positiver und stabiler Trend ab. Die Maßnahmen des seit dem 14. Dezember 2020 geltenden Lockdowns zeigen somit Wirkung und dank der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen und der Kraftanstrengung aller ist eine

Reduzierung der Neuinfektionen eingetreten. Aus diesem Grund werden im Einklang mit der geltenden bzw. per 15. Februar 2021 in Kraft tretenden SächsCoronaSchVO erste Lockerungen verfügt, die jedoch bei einem erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens rückgängig gemacht werden.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 11 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenertattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung:

Gemäß den Regelungen der SächsCoronaSchVO kann die zuständige Kreisfreie Stadt, so auch die Landeshauptstadt Dresden, begrenzte und definierte Schutzmaßnahmen aufheben, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten wird. Die Unterschreitung ist durch den Freistaat Sachsen aber auch die Landeshauptstadt Dresden öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung nahm der Freistaat Sachsen am 13. Februar 2021 vor. Unter dem gleichen Datum veröffentlichte die Landeshauptstadt Dresden die Bekanntmachung der

Unterschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Somit ist die rechtliche Grundlage zur Aufhebung der erweiterten Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) sowie gleichzeitig mit Inkrafttreten der novellierten SächsCoronaSchVO ab dem 15. Februar 2021 auch der Begrenzung von Versorgungsgängen und der Inanspruchnahme von zulässigen Angeboten auf einen Radius von 15 km um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz gegeben. Weiterhin kann Individualsport und Bewegung im Freien auch über einen Radius von 15 Kilometern hinaus zugelassen werden, soweit keine touristischen Zwecke und Ziele verfolgt und die Hygieneregeln, Kontaktbeschränkungen sowie die in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen beachtet werden.

Überdies ist angesichts des aktuell leicht positiven Trends der Fallzahlenentwicklung die erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht mehr erforderlich. Die Ausgangssperre verfolgte durch einen eng gefassten Katalog trifftiger Gründe das Ziel, die Mobilität der Dresdner Bevölkerung zu reduzieren und damit insgesamt einen Beitrag zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu leisten. Vor dem Hintergrund sinkender Fallzahlen und dem Umstand, dass der Katalog trifftiger Gründe für die Ausgangsbeschränkungen zwar erweitert aber gleichwohl noch immer gilt, ist eine Lockerung im hier verfügten Umfang infektionshygienisch unter der Bedingung eines mindestens auf gleichbleibendem Niveau bestehenden Infektionsgeschehens vertretbar. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Kontaktbeschränkungen, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die Gebote zur Einhaltung des Mindestabstandes unverändert gelten.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Begründung auf § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 VwVfG verwiesen.

Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untnlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 13. Februar 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Finanzen
am Montag, 22. Februar 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1
Veränderung im Investitionsaus-
halt des Amtes für Wirtschafts-
förderung – Mittelbereitstellung
für das Projekt „Gewerbegebiet
Rossendorfer Ring“

■ Ausschuss für Wirtschaftsförde-
rung
am Mittwoch, 24. Februar 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal,
Rathausplatz 1
■ Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht
1. Beschlussvorlagen zu Vergaben
freiheitlicher Leistungen

1.1 Vergabenummer: 2020-GB112-
00020, Umbau, Modernisierung
und Erweiterung Kindertagesein-
richtung Lise-Meitner-Straße 1–3,
01169 Dresden, Objektplanung
Gebäude gem. § 34 ff. HOAI 2013,
LPH 2–9, stufenweise Beauftragung
1.2 Vergabenummer: 2020-GB112-
00023, Objektplanung Innenräume

gem. § 34 i. V. m. Anlage 10 HOAI
sowie Fachplanung Technische
Ausrüstung AGR 7 gem. § 55
i. V. m. Anl. 15 HOAI, Fachunter-
richtsräume und Werkstätten für
BSZ Elektrotechnik, Strehlener
Platz 2, 01219 Dresden, LPH 2

► Seite 24

◀ Seite 23

(anteilig), 3, 5–9, stufenweise Beauftragung
2 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen
2.1 Vergabenummer: 2020-1042-00062, Abschluss einer Rahmenvereinbarung – Leasing von fabrikneuen Fahrzeugen mit Plug-in-Hybrid für die Landeshauptstadt Dresden
2.2 Vergabenummer: 2020-4012-00051, Unterhalts- und Grundreinigung Gymnasium Bühlau, Ouhrener Straße 12, 01324 Dresden
3 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben
3.1 Vergabenummer: 2020-6615-00043, Theaterplatz zwischen Bauende Augustusbrücke und Terrassenufer, Los – Straßen- und Tiefbau
3.2 Vergabenummer: 2020-6615-00047, 01326 Dresden, Staffelsteinstraße, Kreisstraße K 6201 einschließlich mehrerer Stützmauern, Los 1 – Straßen-, Tief-, Ingenieur- und Rohrleitungsbau
3.3 Vergabenummer: 2020-6615-00050, Rahmenvereinbarung für Metallbau und Korrosionsschutz 2021 bis 2024
3.4 Vergabenummer: 2020-65-00312, Neues Rathaus Dresden, Durchführung vorgezogener Sa-

nierungsleistungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei Weiternutzung bis 2026 (MB II), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, Fachlos 44 – Starkstrom
3.5 Vergabenummer: 2020-65-00128, Ersatzneubau Kindertageseinrichtung, Riesaer Straße 9–11, 01129 Dresden, Fachlos 09 – Trockenbau/Innenfenster/WC-Trennwände
3.6 Vergabenummer: 2020-65-00255, Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Riesaer Straße 9–11, 01129 Dresden, Fachlos 41 – Sanitär- und heizungstechnische Anlagen
3.7 Vergabenummer: 2020-65-00279, Modernisierung und Umbau Kindertageseinrichtung, Lommatzscher Straße 83/85, 01139 Dresden, Fachlos 21 – Fassade WDVS
3.8 Vergabenummer: 2020-65-00301, 8. Grundschule, Umbau und Modernisierung Schulgebäude, Konkordienstraße 12, 01127 Dresden, Fachlos 14 – Bauhauptleistungen
3.9 Vergabenummer: 2020-65-00268, Gesamtsanierung und Reaktivierung ehem. Standort 88. Grundschule, Plantagenweg 3, 01326 Dresden, Fachlos 20 – Elektro
3.10 Vergabenummer: 2020-65-00274, Gesamtsanierung und Reaktivierung ehem. Standort 88. Grundschule, Plantagenweg 3, 01326 Dresden, Fachlos 23 – Sanitärtechnik
3.11 Vergabenummer: 2020-65-00275, Gesamtsanierung und Reaktivierung ehem. Standort 88. Grundschule, Plantagenweg 3, 01326 Dresden, Fachlos 21 – Lüftungstechnik
3.12 Vergabenummer: 2020-65-00195, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 405 – Heizungstechnik
3.13 Vergabenummer: 2020-65-00283, Neubau Schulgebäude mit Zweifeld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 501 – Wege- und Landschaftsbau
3.14 Vergabenummer: 2020-65-00271, Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude – TO 2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 01 – nichtstatische Abbrüche
3.15 Vergabenummer: 2020-65-00269, Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude TO 2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 02 – Baustellen-einrichtung
3.16 Vergabenummer: 2020-65-00273, Gymnasium Cotta, Moderni-sierung und Umbau Schulgebäude, TO 2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 41 – Heizungs-technik
3.18 Vergabenummer: 2020-65-00295, Gymnasium Cotta, Moderni-sierung und Umbau Schulgebäude TO 2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 42 – Sanitär-technik
3.19 Vergabenummer: 2020-65-00291, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 72 – Heizungsanlagen
3.20 Vergabenummer: 2020-65-00292, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 73 – Lüftungstechnik und Gebäude-automation
5 Vergabebericht 2019 der Landeshauptstadt Dresden
■ Bereich Wirtschaftsförderung
7 Frühjahrs- und Herbstmarkt 2021 – Festlegung der Anbietergruppen und der Verteilerschlüssel (nicht genannte Punkte sind nicht öffentlich)

Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte tagen

■ Neustadt

am Montag, 22. Februar 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Neustadt, Bürgersaal, Hoyerswerdaer Straße 3. Zu beachten sind die vor Ort geltenden Hygienevorschriften.
■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt, hier: Makroprojekt (Nr. Neu-003/21) Chancen für die Chancenlosen – Übergangsfinanzierung
■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt, hier: Makroprojekt (Nr. Neu-002/21) Kinderkonzert mit den Kinderchorgruppen des Kirchspiels Dresden-Neustadt und dem Kinderchor des Freiberger Doms
■ Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungslinie durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt, hier: Stadtbildfotografie in der Landeshauptstadt Dresden

■ Weixdorf

am Montag, 22. Februar 2021, 19 Uhr, in der Mehrzwekhalle der Oberschule Weixdorf, Alte Dresdner Straße 22. Zu beachten sind die vor Ort geltenden Hygienevorschriften.
■ Information zur Spielplatzland-

schaft in der Ortschaft

- Information zum Neubau der Kindertagesstätte „Heideland“
- Novellierung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Weixdorf
- Abrechnung der Verfügungsmittel/der Investpauschale 2020
- Überprüfung der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule

■ Schönfeld-Weißig

am Montag, 22. Februar 2021, 19.30 Uhr, in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209, Bautzner Landstraße 291. Zu beachten sind die vor Ort geltenden Hygienevorschriften.

Verwendung von Verfügungsmitteln:

- Dienstjubiläen Stadtteilfeuerwehren
- Verein zur Förderung der Jugend e. V. – Sozialberatung 2021
- Verein zur Förderung der Jugend e. V. – Talenteförderung 2021
- DRK Kreisverband Dresden-Land e. V. – Sozialpädagogische Kinder- und Jugendarbeit 2021
- Verwendung von Verfügungsmitteln – SG Weißig e. V. – Ab-

deckung Hochsprunganlage

■ Altstadt

- am Mittwoch, 24. Februar 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11. Zu beachten sind die vor Ort geltenden Hygienevorschriften.
■ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6027, Dresden-Friedrichstadt, Möbelhaus Hamburger Straße, hier:
1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
■ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6050, Dresden-Altstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße, hier:
1. Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
2. Grenzen des räumlichen Gelungsbereichs des Bebauungsplans
3. Durchführung eines beschleunigten Verfahrens
4. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
5. Billigung der Begründung zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf

6. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf
- Aufhebung und Fusionierung des Abendgymnasiums mit dem Gymnasium Dresden-Johannstadt

■ Blasewitz

- am Mittwoch, 24. Februar 2021, 17.30 Uhr, im Gymnasium Tolke-witz, Aula, Wehlener Straße 38. Zu beachten sind die vor Ort geltenden Hygienevorschriften.
■ Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes für die Herstellung und den Bau eines Touristischen Fußgängerleitsystems
■ Rekonstruktionsplanung des Friedensplatzes
■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Blasewitz, hier: Projekt Nr. Bl0002/2021, Ausstattungserneuerung des Johannisfriedhofes
■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Blasewitz, hier: Projekt Nr. Bl0001/2021, Restaurierung des Ernemann-Grabmals

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Jugendamt, Abteilung Grundsatz, Planung und Verwaltung, ist die Stelle

Sachbearbeiter Personal und Verwaltung (m/w/d)
Entgeltgruppe 8
Chiffre-Nr. 51210202

ab sofort befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-II-Lehrgang. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 23. Februar 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Amt für Wirtschaftsförderung, Abteilung Grundsatz und Gewerbegebächen, ist die Stelle

Fachkoordinator Grundsatz und Digitalisierung (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 80210203

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 23. Februar 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Bürgeramt, Abteilung Grundsatz und Wahlen, ist die Stelle

Sachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen (m/w/d)

Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 33210202

ab sofort befristet als Abwesenheitsvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) auf dem Gebiet Marketing, Medien-, Kommunikationswissenschaften, Journalismus oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Schulverwaltungsamt, Abteilung Schulorganisation, ist die Stelle

Kraftfahrer mit Lagertätigkeit (m/w/d)

Entgeltgruppe 4
Chiffre-Nr. 40210201

ab sofort befristet als Abwesenheitsvertretung, mit Option auf Entfristung, zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer unter drei Jahren

■ Tauglichkeitsnachweis der arbeitsmedizinischen Grundsatzuntersuchung G 25 sowie

■ körperliche Belastbarkeit für manuelle Transportarbeiten (heben, tragen und schieben von Lasten)

■ Führerschein Klasse B

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 25. Februar 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Verkehrsmuseum Dresden ist die Stelle

Mitarbeiter Werkstatt/Ausstellungsbau (m/w/d)

zum 1. Juli 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ Facharbeiter Handwerksberuf
■ Fahrerlaubnis Kl. BE, C1
■ Höhentauglichkeit 13 m
■ körperliche Belastbarkeit
■ handwerkliches Geschick in vielen Bereichen

■ Bereitschaft zur Arbeit auch an Wochenenden, Feiertagen
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 28. Februar 2021

Bewerbungen sind per E-Mail zu richten an:

E-Mail:

personal@verkehrs.museum

► www.verkehrsmuseum-dresden.de/de/das-museum/karriere

■ Im Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium ist die Stelle

Sachbearbeiter Personalangelegenheiten (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c TVÖD/VKA

ab sofort befristet für die Dauer einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

■ umfassende Kenntnisse im Verwaltungsrecht, SGB, BGB, Arbeits-, Tarif- und Personalvertretungsrecht
■ einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Personalsachbearbeitung

■ Urteils-, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung, Teamfähigkeit

■ sicherer Umgang mit MS-Office-Software
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden (Teilzeitbeschäftigung).

Bewerbungsfrist: 1. März 2021

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen per E-Mail und aus Sicherheitsgründen nur mit Anhängen als PDF-Datei an die Schulleitung:
E-Mail: hskd@musik-macht-freunde.de

■ Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Abteilung Verkehrsinfrastrukturunterhaltung, ist die Stelle

Elektromonteur (m/w/d)
Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 27210201

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem

anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Elektrotechnik
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 2. März 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Jugendamt, Abteilung Beistand-, Vormund-, Pflegschaften, ist jeweils eine Stelle

Amtsvormund (m/w/d)

Entgeltgruppe 9 c

Chiffre-Nr. 51210203

ab 15. Mai 2021 befristet bis Ende der Elternzeit und ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium, Bachelor oder Diplom (FH) in der Fachrichtung Verwaltung oder Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung, Fachwirt Verwaltungsbetriebswirtschaft (VWA), A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 2. März 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Planungs- und Bausteuerung, ist die Stelle

Planungsingenieur für Verkehrsbauvorhaben (m/w/d)
Entgeltgruppe 11

Chiffre-Nr. 66210202

ab sofort befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), in der Fachrichtung Verkehrswesen oder Bauwesen oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 10. März 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrssteuerung/Öffentliche Beleuchtung, ist die Stelle

Gruppenleiter Anlagentechnik II, Lichtsignalanlagen (m/w/d)
Entgeltgruppe 10

Chiffre-Nr. 66210201

ab 1. Dezember 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene technisch-inge-

nieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Elektrotechnik, Elektronik

oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 31. März 2021

► bewerberportal.dresden.de
www.dresden.de/
stellen



Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 3. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk – V0559/20, hier: 1. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, 2. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf, 3. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk in der Fassung vom 8. Juli 2020 (Anlage 1 der Vorlage V0559/20).

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk in der Fassung vom 20. Oktober 2020 (Anlage 2 der Vorlage V0559/20).

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk in der Fassung vom 8. Juli 2020 und die Begründung zum vorhabenbe-

zogenen Bebauungsplan Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk in der Fassung vom 20. Oktober 2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Einlage von weiteren Grundstücken in die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG – 3. Grundstückspaket – V0587/20

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften stimmt der Einlage der in Anlage 1 der Vorlage V0587/20 genannten betriebsnotwendigen unbebauten Grundstücke durch die Landeshauptstadt Dresden in die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG zum Verkehrswert zu.

2. Der Beschluss des Stadtrates zu V2148/17 wird dahingehend geändert, dass das Grundstück Rathener Straße, Flurstück 188/2 der Gemarkung Großzsachowitz, nicht in die WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG eingelegt wird.

Bebauungsplan Nr. 3043, Dresden-Seidnitz Nr. 3, Sport- und Bildungscampus Dresden-Ost/Bodenbacher Straße – V0716/20, hier: 1. Prüfung und Beschluss über die Abwägung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs, 2. Änderungsbeschluss zur Grenze des Bebauungsplans, 3. Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan, 4. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf, 5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan, 6. Beaufragung der Verwaltung zur Planung

und Mittelbereitstellung zum Umbau der Bodenbacher Straße, 7. Beaufragung der Verwaltung zur Planung und Mittelbereitstellung zum Umbau der Knotenpunkts Winterbergstraße/An der Rennbahn/Dobritzer Straße

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften prüft die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (TÖB). Er beschließt die Abwägung wie aus Anlage 4 der Vorlage V0716/20 ersichtlich und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren nach diesen Maßgaben durchzuführen.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3043 entsprechend Anlage 1 der Vorlage V0716/20 zu ändern.

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3043 in der Fassung vom 15. Dezember 2020.

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 15. Dezember 2020.

6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, den Entwurf

des Bebauungsplanes Nr. 3043, Dresden-Seidnitz Nr. 3, nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

7. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beauftragt die an der Planung beteiligten Ämter unverzüglich, die Planung zum Umbau der Bodenbacher Straße und des Knotenpunkts Winterbergstraße/An der Rennbahn/Dobritzer Straße voranzutreiben und die Mittel für die Umsetzung bereit zu stellen.

Knotenpunkt Winterbergstraße/An der Rennbahn/Dobritzer Straße inklusive Winterbergstraße zwischen Dobritzer Straße und südlicher Zufahrt Margon-Arena – V0717/20

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bestätigt die Vorplanung „Knotenpunkt Winterbergstraße/An der Rennbahn/Dobritzer Straße inkl. Winterbergstraße zwischen Dobritzer Straße und südlicher Zufahrt Margon-Arena“ gemäß Anlage 2 der Vorlage V0717/20 als Grundlage für die weitere Planung.

2. Maßgebliche Änderungen im weiteren Planungsprozess werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Das Finanzierungskonzept für das Vorhaben wird dem Stadtrat mit einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Geodaten und Kataster hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Art der Änderung: 1. Berichtigung der Flächenangabe

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Blasewitz

Flurstücke: 129c, 170

Gemarkung: Kaditz

Flurstücke: 57/2, 1696/20, 2304

Gemarkung: Loschwitz

Flurstücke: 595/3, 791/3

Gemarkung: Rochwitz

Flurstück: 164

Gemarkung: Striesen

Flurstücke: 232q, 373/2, 538a

Gemarkung: Tolkewitz

Flurstück: 108i, 108k, 108l, 108m, 108r, 236/1

Art der Änderung: 2. Veränderung von Gebäudedaten

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Blasewitz

Flurstücke: 45/1, 55, 60, 61, 63/4,

71/3, 71/5, 72b, 72d, 72v, 72x, 76d,

76f, 76/5, 79/2, 82, 86c, 89a, 90,

93/3, 94/1, 94/2, 99f, 99h, 100b,

102, 103a, 106/2, 108b, 108c, 108d,

108e, 128d, 131c, 135e, 136, 137a,

161e, 162b, 162/2, 162/5, 164/6,

181/2, 184, 193/4, 316, 356, 359, 369,

382/1, 385, 390, 396, 398, 439, 440,

446/3, 446/6, 447/2, 454, 456, 591

Gemarkung: Kaditz

Flurstücke: 1696/4, 1696/5, 1696/6,

1750/8, 1750/9, 1750/11

Gemarkung: Loschwitz

Flurstücke: 1/8, 10e, 10/1, 10/4,

14, 27, 87, 164b, 167/28, 232, 259e,

261/6, 264d, 273a, 288/2, 320n, 322,

323/7, 323/9, 335/7, 344h, 344/3,

359/8, 359/9, 379/1, 380, 384f, 394d,

396/1, 398a, 402b, 408/2, 441/1, 445,

445b, 446a, 467b, 467g, 473d, 475c

475/3, 475/4, 491, 502d, 503a, 505/2, 506b, 508q, 508/3, 508/6, 508/7, 508/8, 520a, 523, 535b, 535n, 535o, 585r, 585/3, 570b, 585/8, 603, 606, 618/2, 618/3, 619/1, 619/3, 644a, 659/1, 664a, 668a, 668/13, 674a, 678c, 684/1, 687, 693/9, 694b, 734c, 737b, 737c, 738a, 743c, 743/3, 757/1, 796/25, 843, 843/14
Gemarkung: Mickten
Flurstücke: 674/48, 674/7
Gemarkung: Rochwitz
Flurstück: 124/1
Gemarkung: Seidnitz
Flurstücke: 112t, 112/1, 114/6
Gemarkung: Striesen
Flurstück: 135b, 135e, 137e, 138, 141/2, 227e, 227f, 231w, 232p, 232r, 232u, 233d, 233e, 440, 445l, 445k, 445i, 445e, 569, 599, 628/1, 731, 958
Gemarkung: Tolkewitz
Flurstücke: 107/5, 107/6, 108l, 108m, 108/1, 116/9, 116/10, 116/14, 128
Gemarkung: Wachwitz
Flurstücke: 113/2, 118, 119, 120/3, 122/2, 127/4, 128/2, 128/9, 129, 147
Gemarkung: Weißer Hirsch
Flurstücke: 28/1, 30/1, 57/2, 57/3, 59, 60, 62a, 73, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/13, 95m, 95v, 95y
Gemarkung: Übigau

Flurstücke: 200/45
Art der Änderung: 3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
Betroffene Flurstücke
Gemarkung: Blasewitz
Flurstück: 181/2, 385
Gemarkung: Kaditz
Flurstücke: 1696/24, 1696/26
Gemarkung: Loschwitz
Flurstücke: 2/6, 2/7, 10/1, 259e, 264d, 288/2, 289b, 323/7, 323/8, 323/9, 323/10, 535h, 535o, 535/7, 620/1
Gemarkung: Rochwitz
Flurstücke: 124/1, 164
Gemarkung: Striesen
Flurstück: 445l
Gemarkung: Tolkewitz
Flurstück 108/1
Art der Änderung: 4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
Betroffene Flurstücke
Gemarkung: Kaditz
Flurstücke: 1696/5, 1696/6, 1696/42, 1750/6
Gemarkung: Mickten
Flurstücke: 674/34, 674/35
Gemarkung: Striesen
Flurstück: 232q

Gemarkung: Tolkewitz
Flurstück: 108i, 108k, 108l, 108m, 108r, 236/1
Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.
Die Bekanntgabe der Offenlegung ist im Internet unter www.dresden.de/bekanntmachungen, dort unter Amt für Geodaten und Kataster einzusehen.
Das Amt für Geodaten und Kataster ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14

SächsVermKatG zugrunde.
Die Unterlagen liegen ab dem 19. Februar 2021 bis zum 19. März 2021 im Geoservice des Amtes für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, 6. Etage, in der Zeit Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und Dienstag von 9 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 41 16 oder über E-Mail: geoservice@dresden.de möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 41 16 oder über E-Mail: liegenschaftskataster@dresden.de zur Verfügung.

Dresden, 8. Februar 2021

Klara Töpfer
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen u. a.) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum 22. Februar

2021, 10 Uhr, zu beseitigen.
2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.
Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.
Die Allgemeinverfügung gilt am 19. Februar 2021 als bekannt ge-

geben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 219, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

Geplant?



dresden.de/offenlagen

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 398 B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B

Änderung des Geltungsbereiches – Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 25. November 2015 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V0586/15 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 398 B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Ost, Teilbereich 1.B, beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 13. Januar 2021 mit Beschluss-Nr. V0486/20 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung eines hochwertigen Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsstandortes
- Ausweisung der hierfür erforderlichen Bauflächen
- Einordnung der erforderlichen verkehrlichen Infrastruktur mit Anbindung des Plangebietes an die Lohrmannstraße
- Einordnung von Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen
- Sicherung der am Standort vorhandenen sozialen und kirchlichen Einrichtungen
- Einordnung von ökologisch sinnvollen Grün- und Freiflächen
- Sicherung der Flächen für Hochwasserschutzanlagen
- Berücksichtigung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes 2030 – Dresden auf dem Weg zur energieeffizienten Stadt Das Plangebiet wurde um die Flächen des zukünftigen Park+Ride-Platzes Lohrmannstraße ergänzt, um die bauliche Erweiterung der bereits bestehenden Park+Ride-Anlage planungsrechtlich zu sichern und um Flächen reduziert, auf denen eine städtebauliche Neuordnung nicht erforderlich ist.
- Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichne-

risch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1:1.000. Hingewiesen wird darauf, dass – außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereichs folgende Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt sind: Maßnahmen E 4 und E 5

Offenlegung des Wiesengrabens Ost, 2. und 3. BA, Gemarkung Weißig

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die Offenlegung des Wiesengrabens Ost, 2. BA (Maßnahme E 4) auf Teilen der Flurstücke 1045/27, 1045/31, 1045/35, 1045/44, 367/5 und 369/3 der Gemarkung Weißig und 3. BA (Maßnahme E 5) auf Teilen der Flurstücke 363 und 375/285 der Gemarkung Weißig dem Bebauungsplan Nr. 398 B vollständig als Kompensationsmaßnahme zugeordnet. Die Offenlegung des verrohrten Gewässers und die anschließende naturnahe Gestaltung erfolgt auf einer Flächengröße von ca. 30.840 m². Der Gewässerverlauf des Wiesengrabens wird naturnah modelliert, es werden Sukzessionsflächen angelegt und Ufergehölze gepflanzt.

Maßnahme E 6

Herstellung Landschaftselement Weißiger Weg auf dem Flurstück 322/1 der Gemarkung Weißig

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die Herstellung des Landschaftselementes Weißiger Weg auf dem Flurstück 322/1 der Gemarkung Weißig dem Bebauungsplan Nr. 398 B vollständig als Kompensationsmaßnahme E 6 zugeordnet. Die Maßnahme beinhaltet die Herstellung eines Weges in landschaftsverträglicher Bauweise und eines Feldraines mit Baumreihe. Die Maßnahme wirkt im Zusammenhang mit der Offenlegung des Wiesengrabens 1. BA weitläufig in den Landschaftsraum.

Maßnahme E 8

Umwandlung Acker in Streuobstwiese, mit einer umgrenzenden Heckeneinfassung auf den Flurstücken 562 a und 562 b der Gemarkung Dresden-Langebrück Zum Ausgleich des Eingriffs in

Natur und Landschaft wird die Pflanzung einer Streuobstwiese und einer umgrenzenden Hecke auf den Flurstücken 562 a und 562 b der Gemarkung Dresden-Langebrück dem Bebauungsplan Nr. 398 B vollständig als Kompensationsmaßnahme E 8 zugeordnet. Die Flurstücke waren bisher als Intensivacker in Nutzung.

Die Maßnahme hat nicht nur positive Effekte für die Schutzgüter Biotop- und Nutzungstypen, Wasserhaushalt und Boden, sondern auch auf faunistische Arten, insbesondere Vögel. Sie bewirkt eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit auch des Erholungswertes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 398 B liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben vom 1. März bis einschließlich 1. April 2021 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/oeffnenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Bürger, Schreiben vom 2. September 2018 zum Belang Verkehr
- Landeshauptstadt Dresden, Klimaschutzstab, Schreiben vom 10. August 2018 zu Belangen Klimaschutz/-anpassung

- Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 6. September 2018 zu den Belangen Bodenschutz/Altlasten, Geologie, Wasser (Niederschlagswasser/Gewässer/Hochwasserschutz), Klima, Lärm, Arten- und Naturschutz/

Landschaft/Erholung

- Landeshauptstadt Dresden Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 30. August 2018 zu den Belangen Freizeit/Erholung, Oberflächenwasser, Baum- und Gehölzpflanzungen, Grünflächen, Forst, Kleingärten, Abfallwirtschaft, Kulturdenkmal Magarethenhof

- Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Schreiben vom 30. Juli 2018 zum Belang archäologische Kulturdenkmale

- Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 12. November 2018 zu den Belangen Niederschlagswasserbewirtschaftung und Baum- und Gehölzpflanzungen sowie Immissionen

- Grüne Liga Sachsen, Schreiben vom 15. Oktober 2018 zu den Belangen Artenschutz (Zauneidechse)

- Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 30. Juli 2018 zum Belang Kulturdenkmal Magarethenhof

- Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsen, Schreiben vom 31. August 2018 zu den Belangen Ausgleich, Artenschutz (Zauneidechse, Neuntöter, Kuckuck, Insekten), Grünordnungsplanung

- NABU-Landesverband Sachsen e.V., Schreiben vom 27. August 2018 zu den Belangen Biotop, Erholung, Artenschutz (Zauneidechse, Neuntöter, Kuckuck und Insekten)

- Staatsbetrieb Sachsenforst, Schreiben vom 15. Oktober 2018 zum Belang Forst

- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Schreiben vom 29. August 2018 zum Belang Gewässer/Hochwasserschutz

- Landesverein Sächsischer Heimatshut e.V., Schreiben vom 23. August 2018 zum Belang Artenschutz (Schaffung adäquater Ersatzlebensräume)

- Stadtentwässerung Dresden GmbH, Schreiben vom 22. August 2018 zum Belang Niederschlagswasser

- Stadtjugendring Dresden e.V., Schreiben vom 13. August 2018 zum Belang Erholung/Freizeit. Es sind folgende Arten umweltbe-

zogener Informationen verfügbar:
Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturhaushalt und Landschaftsbild (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Eingriffsregelung), Mensch und Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Klimawandel und zu Altlasten
Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu einem Teilabschnitt des Rahmenplanes „Wissenschaftsstandort Dresden-Ost“, Endbericht, NSI – AG Naturschutzzinstitut Region Dresden e. V., Dresden, 30. Oktober 2013

■ Ermittlung des Bedarfs an Compensationsmaßnahmen für die Umsetzung des Bebauungsplanes 398, Dresden-Reick/Strehlen – Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1, Ergänzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, NSI Region Dresden e. V., 28. April 2014

■ Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept zu den Bebauungs-

plänen 398.A-C und 399, MEP-Plan GmbH, Dresden, 11. April 2017

■ Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 398 B, Dresden – Reick, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich IB, Entwurf, Landschaftsarchitektur-Büro Grohmann, Dezember 2019

■ Bericht Nr. 19-3972/01 zum Bebauungsplan Nr. 398, Emissionskontingentierung, cdf-consulting, Dresden, 12. November 2019

■ Bericht Nr. 19-3972/02 zum Bebauungsplan Nr. 398, Verkehrs lärmuntersuchung, cdf-consulting, Dresden, 12. November 2019

■ Bericht Nr. 16-3196/03 zum Bebauungsplan Nr. 398, Sportanlagenlärmuntersuchung, cdf-consulting, Dresden, 19. Januar 2017

■ Medientechnische und verkehrstechnische Erschließung R-Plangebiet Nr. 789, „Wissenschaftsstandort Dresden-Ost“, Machbarkeitsstudie und Erschließungskonzeption, SEECON, Leipzig, 12. Mai 2017

Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade

Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4319 (4. Obergeschoss) der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen Bearbeiter, Herrn Böbst, telefonisch unter 488 35 68 oder per E-Mail: jboebst@dresden.de, eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4319 (4. Obergeschoss), nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen Bearbeiter, zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei

Dresden, 10. Februar 2021

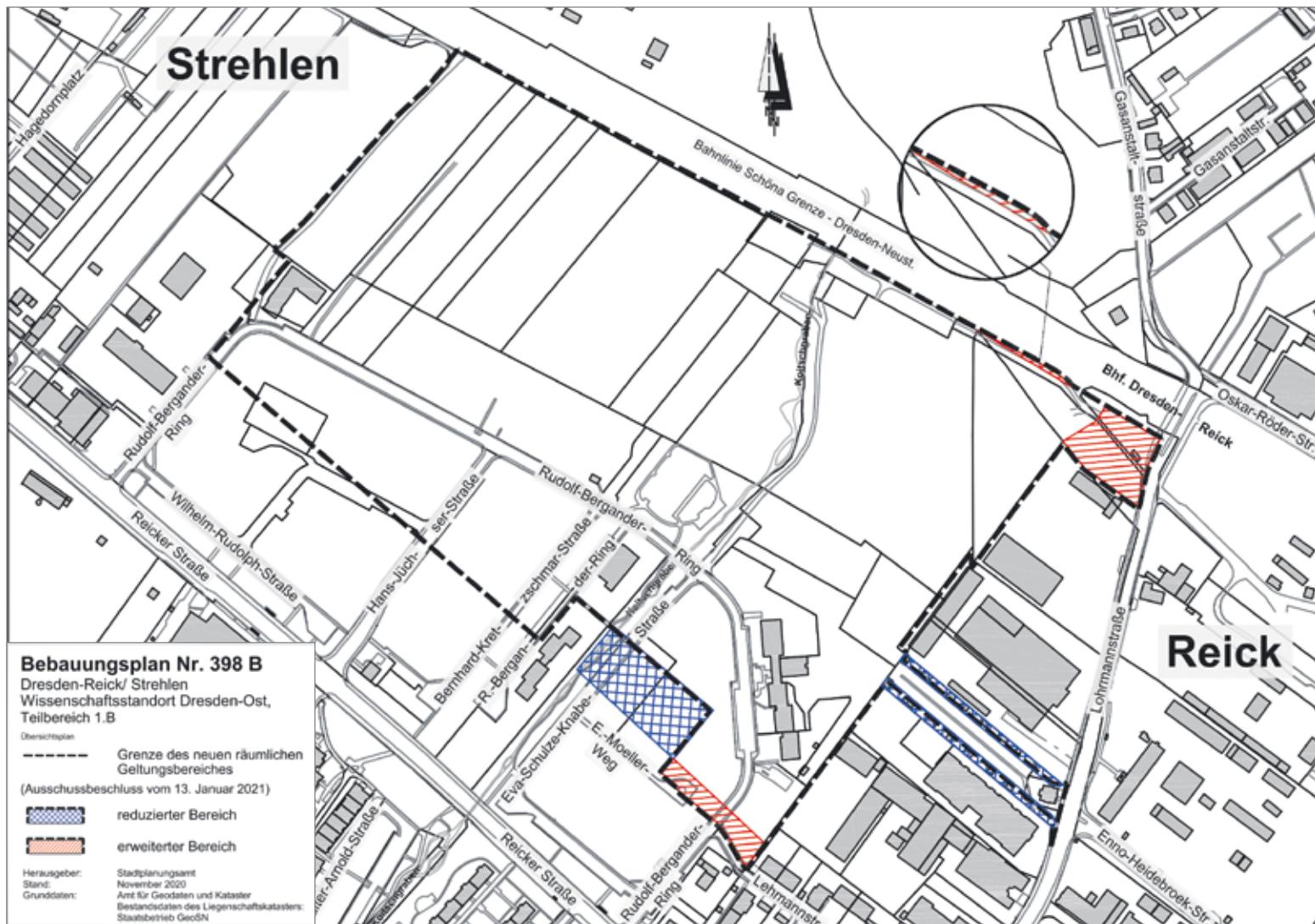
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

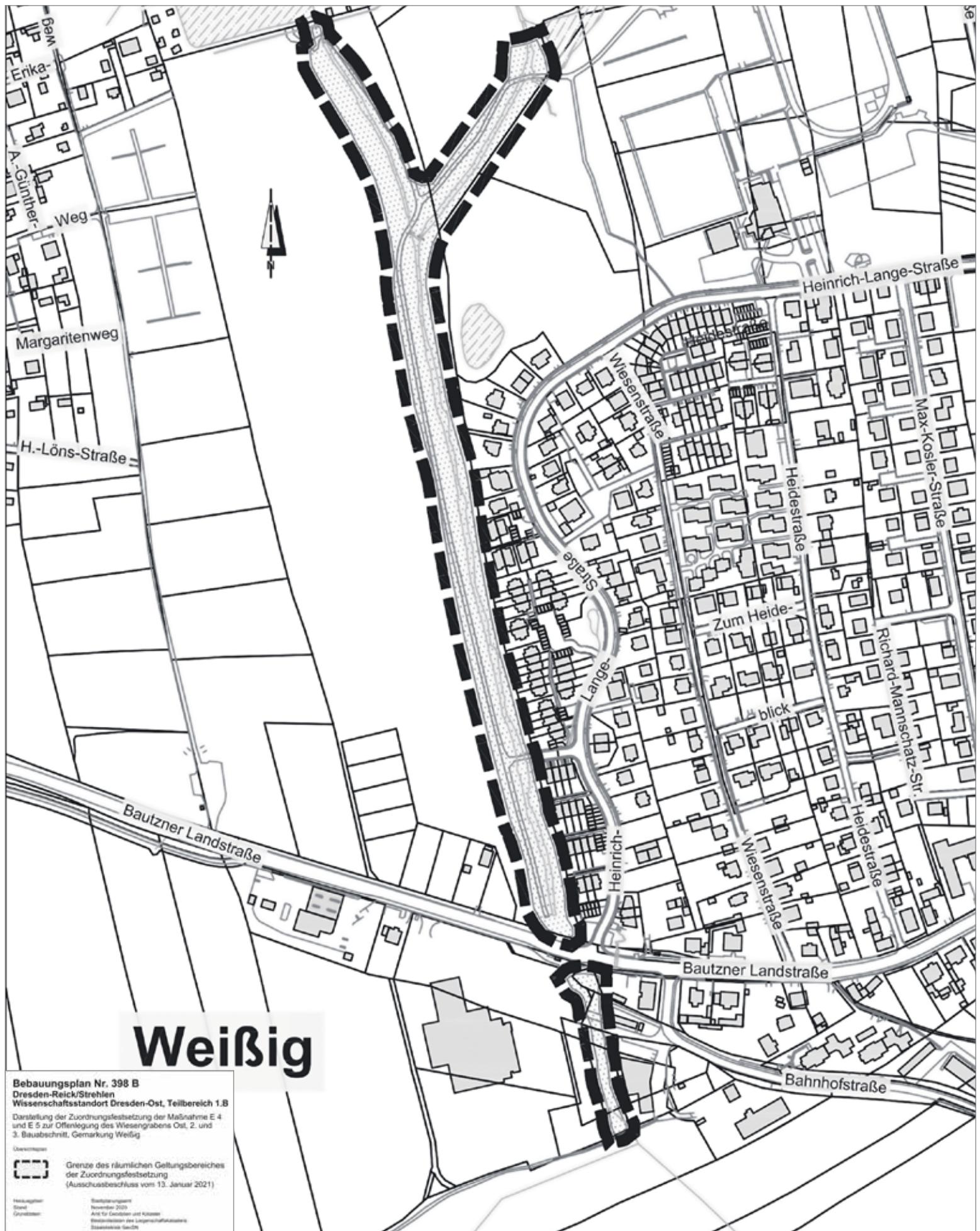
in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 398 B im Stadtbezirksamt Prohlis, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.12, Prohliser Allee 10, 01239 Dresden, während o. g. Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung (telefonisch unter (03 51) 4 88 83 01 oder per E-Mail unter stadtbezirksamt-prohlis@dresden.de) möglich. Etwaige Änderungen der Sprechzeiten werden im Internet unter www.dresden.de/erreichbar veröffentlicht.





Bebauungsplan Nr. 398 B
Dresden-Reick/Strehlen
Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B

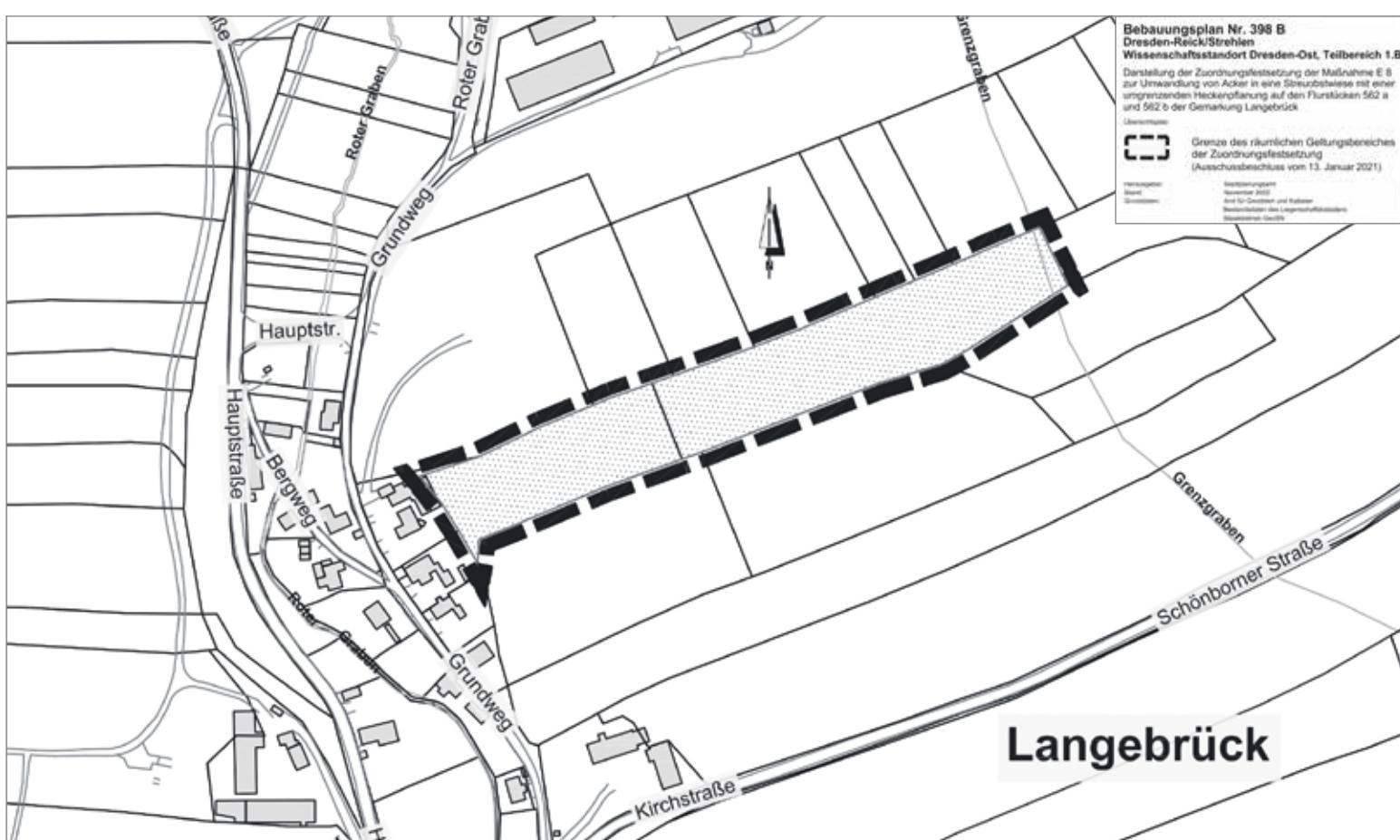
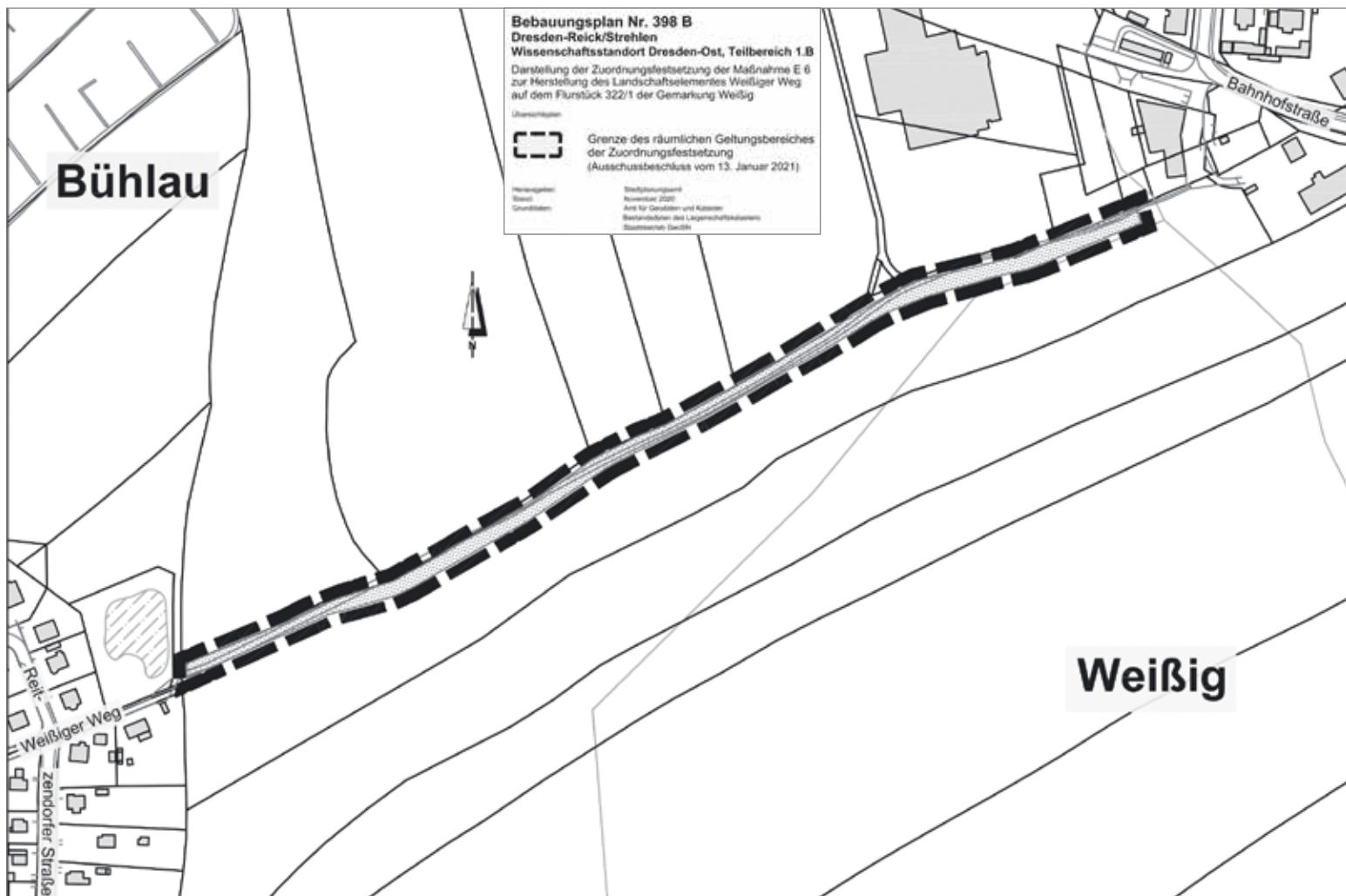
Darstellung der Zuordnungsfestsetzung der Maßnahme E 4 und E 5 zur Offenlegung des Wiesengrabens Ost, 2. und 3. Bauabschnitt, Gemarkung Weißig

Übersichten:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Zuordnungsfestsetzung
(Ausschusseinschluss vom 13. Januar 2021)

Herausgeber:
Stand:
Grundlage:
Bauaufsichtsamt
November 2020
Amt für Geodaten und Kataster
Wissenschaftsstandort Dresden-Ost
Stadtwerke Dresden



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk

Öffentliche Auslegung

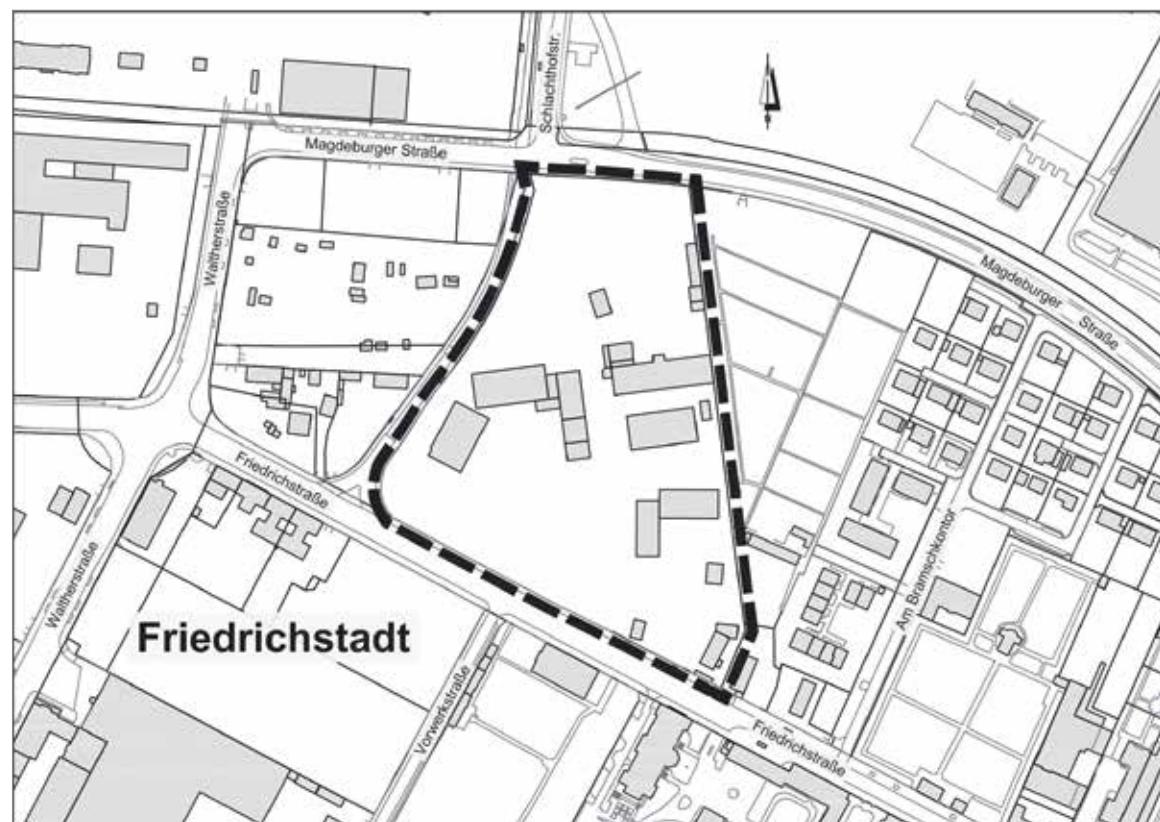
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 18. April 2012 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss Nr. V1503/12 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk, beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 3. Februar 2021 mit Beschluss Nr. V0559/20 den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Im Wesentlichen werden mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan folgende Planungsziele angestrebt:

- Entwicklung und Wiedernutzungsbarmachung einer über Jahrzehnte brachliegenden Fläche, sinnvolle Verwertung und Nutzung der Bauflächen unter Vorrang des Prinzips „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“
- Umsetzung der Ziele des Erneuerungskonzeptes für das Sanierungsgebiet Friedrichstadt zur Neuordnung und Nutzung der Potenziale des Standortes
- Erhaltung und denkmalgerechte Sanierung sowie Nutzung der historischen Bausubstanz, vielfältige Nutzungsmischung des Gebietes im Rahmen der Entwicklung, Nutzung und Gestaltung als urbanes Gebiet
- Schaffung und Umsetzung von vielfältigen Angeboten des Wohnens sowie weitere gemischte Nutzungen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Maßstab 1:500.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6010 liegt mit seiner Begründung



und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben vom 1. März bis einschließlich 9. April 2021 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de/ einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 25. März 2013 zum Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete der Elbe und der

Vereinigten Weißeritz)

■ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Schreiben vom 5. März 2013, Belang des Hochwasserschutzes (Überschwemmungsgebiete der Elbe und der Vereinigten Weißeritz)

■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 27. März 2013, Belange der Grünflächen, Straßenbaumpflanzungen und Abfallwirtschaft

■ Landeshauptstadt Dresden Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Schreiben vom 12. März 2013, Belange der Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück, Verwendung von versickerungsfähigen Belägen bei Verkehrsflächen und Wasserrückhaltung über Dachbegrünung

■ Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, Schreiben vom 23. Februar 2013, Belang des Bodens (Kampfmittelbelastung)

■ Landeshauptstadt Dresden, Gesundheitsamt, Schreiben vom 4. März 2013, Belange Lärmbelastung und Altlasten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6010

Dresden-Friedrichstadt
Ehemaliges Ostravorwerk

Übersichtsplan

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Herausgeber:

Stand:

Grunddaten:

Stadtplanungsamt

November 2020

Amt für Geodaten und Kataster

Basisdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeoSN

Folgende umweltbezogene Belange wurden seitens der Öffentlichkeit benannt:

- Maßnahmenflächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünordnung; Schaffung von Grün- und Erholungsflächen, Anpflanzungen von Bäumen und Dachbegrünungen, Klarstellung von öffentlichen und privaten Nutzungen von Grünflächen
- Grundwasserschutz; Störung Grundwasserspiegel und Grundwasserströmungen im Gebiet, Stauwirkung und Anhebung des Grundwasserspiegels durch bauliche Eingriffe im Bodenbereich, Gefahr der Flutung durch Hochwasser
- Immissionsschutz; Lärmbelas-

tung durch angrenzende Gewerbenutzungen, Verkehrslärm und Vorkehrungen zum Lärmschutz. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturhaushalt und Landschaftsbild (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Eingriffsregelung), Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Klimawandel und zu Altlasten.

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

- Artenschutzrechtliche Betrachtung – Spezielle Artenschutzprüfung (SAP), Sachverständigenbüro Hahn, Fachgutachten im Bereich Natur- und Artenschutz, Stand Mai 2012 bis Juli 2015
- Kurzbericht zur Aktualisierung der naturschutzfachlichen Untersuchungen, Sachverständigenbüro Hahn, Fachgutachten im Bereich Natur- und Artenschutz, Sachstand Juni 2020
- cdf Schallschutz (2020): Schallimmissionsprognose der Gewerbelärmvorbelastung, Bericht Nr. 19-3989/01, Stand Oktober 2020
- cdf Schallschutz (2020): Schallimmissionsprognose der Gewerbelärmvorbelastung, Bericht Nr. 19-3989/02, Stand Oktober 2020
- cdf Schallschutz (2020): Schallimmissionsprognose der Gewerbelärmvorbelastung, Bericht Nr. 19-3989/03, Stand Oktober 2020
- cdf Schallschutz (2020): Schallimmissionsprognose der Gewerbelärmvorbelastung, Bericht Nr. 19-3989/04, Stand Oktober 2020
- GICON, Großmann Ingenieur Consult GmbH, Staubemissions- und -immissionsprognose, Stand Juli 2019
- Schnittstellenprüfung/Defizitanalyse zu den Themenfeldern Geotechnik, Altlasten und Entsorgungsmanagement, BGD ECOSAX GmbH, Stand März 2019
- GICON, Großmann Ingenieur Consult GmbH, Konzept abwehrender Brandschutz, Entwurf zur

immissionsprognose der Verkehrslärmbelastung, Bericht Nr. 19-3989/02, Stand Oktober 2020

■ cdf Schallschutz (2020): Bauliche Lärmschutzmaßnahmen, Bericht Nr. 19-3989/03, Stand Oktober 2020

■ cdf Schallschutz (2020): Schallschutz, Bericht Nr. 19-3989/04, Stand 5. Oktober 2020

■ Grünordnungsplan, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Stand Juli 2020

■ Baumbeurteilung, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Stand Februar 2019

■ cdf Schallschutz (2020): Schallimmissionsprognose der Gewerbelärmvorbelastung, Berichte Nr. 19-3989/01, 19-3989/02, 19-3989/03 und 19-3989/04, Stand Juni 2020

■ GICON, Großmann Ingenieur Consult GmbH, Staubemissions- und -immissionsprognose, Stand Juli 2019

■ Schnittstellenprüfung/Defizitanalyse zu den Themenfeldern Geotechnik, Altlasten und Entsorgungsmanagement, BGD ECOSAX GmbH, Stand März 2019

■ GICON, Großmann Ingenieur Consult GmbH, Konzept abwehrender Brandschutz, Entwurf zur

öffentlichen Auslegung, Stand Juni 2020

Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4359 (4. Obergeschoss), **nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen Bearbeiter, Herrn Dr. Jarad, telefonisch unter (03 51) 4 88 34 82 oder per E-Mail: mjarad@dresden.de**, eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4359 (4. Obergeschoss), **nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen Bearbeiter** zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 10. Februar 2021
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6010 im Stadtbezirksamt Altstadt, 3. Obergeschoss, Zimmer 347, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während o. g. Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung (telefonisch unter (03 51) 4 88 60 01 oder per E-Mail unter stadtbezirksamt-altstadt@dresden.de) möglich. Etwaige Änderungen der Sprechzeiten werden im Internet unter www.dresden.de/erreichbar veröffentlicht.

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Projekt Schützengarten Block A02“

Könneritzstraße/Jahnstraße; Gemarkung Altstadt I; Flurstück 3380

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 27. Januar 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BG/00539/20 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

- (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Projekt Schützengarten Torhaus: Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses – Haus A02,
Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO,
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Könneritzstraße;
- (2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagen vorbehaltene.
- (3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung

Gemarkung Altstadt I, Flurstück 3380 wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Überdeckung von Abstandsflächen des Gebäudes A02, Überdeckung von Abstandsflächen zwischen den Gebäuden A01 mit A02 und A03, Überdeckung von Abstandsflächen zwischen den Gebäuden C09 mit C10 und A02,

(3) Es wurden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 323 erteilt: festgesetzte Grundflächenzahlen; hochwasserangepasste Bauweise; Substratschichtdicke Dachbegrünung; festgesetzte Pflanzgebote

(4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagen vorbehaltene.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung

aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

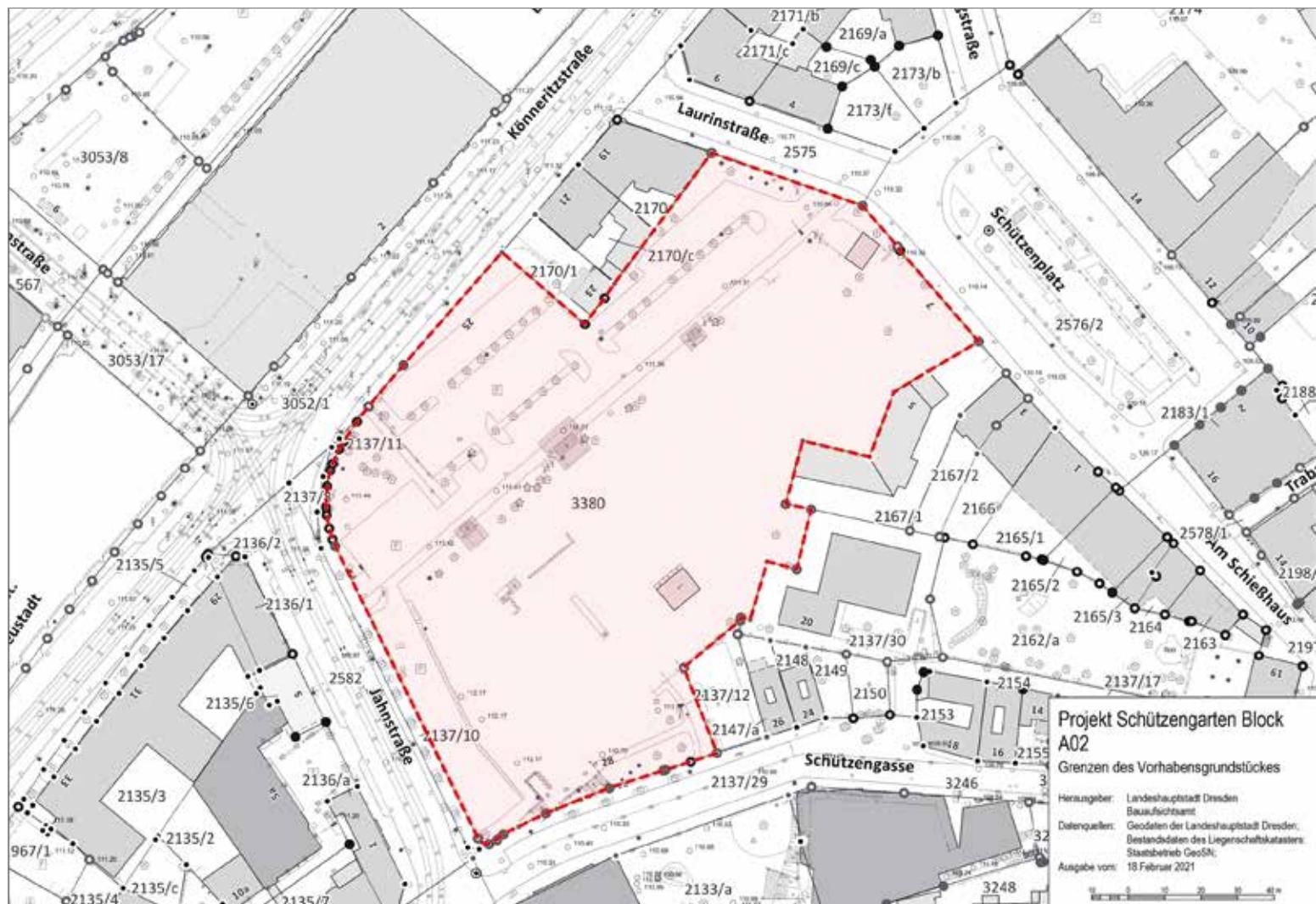
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.
Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über bestehende Einschränkungen im Dienstbetrieb der Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie.

Dresden, 18. Februar 2021

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Ohne Abzocke: Sperrmüll von zu Hause entsorgen lassen

Dienstleister arbeiten im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden – Beratung am Abfall-Info-Telefon

Ob in den Medien, in Briefen oder E-Mails von Bürgerinnen und Bürgern: Immer wieder gibt es Berichte über Abzocke bei der Sperrmüllabholung von zu Hause. Die bundesweit agierenden Dienstleister werben mit Anzeigen bei Google und ködern mit günstigen Festpreisen, die vor Ort mit teuren Zuschlägen aufgestockt werden. Im Auftrag der Landeshauptstadt arbeiten diese Dienstleister aber nicht.

■ Wie funktioniert die Sperrmüllentsorgung in Dresden?

Pro Haushalt und Halbjahr können vier Kubikmeter kostenfrei auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Wer seinen Sperrmüll lieber abholen lassen möchte, muss entweder das Onlineformular unter www.dresden.de/sperrmuell ausfüllen oder die Karte aus dem Abfallrätgeber nutzen, um die gebührenpflichtige Abholung zu beantragen. Wird das Onlineformular genutzt, kommt sofort per E-Mail eine Eingangsbestätigung der Anmeldung

zurück. Ob Onlineauftrag oder Sperrmüllkarte: Ist der Antrag eingegangen, wird der Abholtermin schriftlich vom beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt. Üblicherweise erfolgt die Abholung innerhalb von vier Wochen oder bei Express-Auftrag innerhalb von drei Werktagen nach Bestelleingang.

■ Wer ist mit der Sammlung des Sperrmülls in Dresden beauftragt?

Den genauen Abholtermin und bis wann der Sperrmüll am Gehwegrand bereitgestellt werden muss, teilt das Entsorgungsunternehmen mit. Im Auftrag der Landeshauptstadt sammeln in Dresden die Stadtreinigung Dresden GmbH, Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG sowie Becker Umwelt-dienste GmbH in ihnen zugewiesenen Stadtgebieten den Sperrmüll ein. Das jeweilige Unternehmen holt den zum Termin am Straßenrand bereitgestellten Sperrmüll ohne

Beisein des Antragstellers ab. Nach erbrachter Leistung erhält der Antragsteller per Post einen Gebührenbescheid von der Stadtreinigung Dresden GmbH, der auffordert die Gebühr in Höhe von 25 Euro oder bei einer Expressabholung in Höhe von 72 Euro zu überweisen. Von der Landeshauptstadt gebundene Entsorgungsunternehmen fordern niemals Bargeld direkt bei der Abholung.

■ Welche Fehler können bei der Internetrecherche zum Sperrmüll vermieden werden?

In der Landeshauptstadt Dresden ist eine telefonische Vergabe von Abholterminen nicht möglich. Auch ein Angebot kann nicht abgefordert werden. Die Landeshauptstadt schaltet keine Google-Anzeigen. Das Impressum des Anbieters sollte auf ein vor Ort tätiges Unternehmen schließen lassen.

■ Mehr als vier Kubikmeter zu entsorgen?

Ist die zu entsorgende Menge größer

als vier Kubikmeter, sollte ein Entsorgungsunternehmen der eigenen Wahl beauftragt werden. Die dafür anfallenden Entsorgungskosten sind selbst zu zahlen. Es ist sinnvoll, sich mehrere Angebote von verschiedenen Firmen einzuholen. Adressen erhalten Dresdnerinnen und Dresdner bei Bedarf am Abfall-Info-Telefon.

Ausführliche Informationen zur Sperrmüllentsorgung stehen im Internet, ebenso eine Übersicht aller städtischen Wertstoffhöfe, inklusive der Adressen und des Annahmespektrums. Außerdem berät das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft bei Fragen am Abfall-Info-Telefon (03 51) 4 88 96 33 beziehungsweise per E-Mail an abfallberatung@dresden.de.

.....
Telefon (03 51) 4 88 96 33
abfallberatung@dresden.de
www.dresden.de/sperrmuell
www.dresden.de/abfall
www.dresden.de/wertstoffhof



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bestandsverzeichnisses für die öffentlichen Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Dresden

Aufnahme eines Weges im Zuge der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses

Der auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 91 a, 92/1, 189 a, 200 a und 453/4 der Gemarkung Dresden-Schullwitz verlaufende Weg vom Ortsstraßenabschnitt der Bühlauer Straße (SW) an der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 91/1 der Gemarkung Dresden-Schullwitz bis zum öffentlichen Feld- und Waldweg „Alter Bahndamm“ wurde im Zuge der Erstanlegung in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Dresden aufgenommen (§ 54 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz). Trägerin der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Dresden.

Ab dem 1. März 2021 bis zum 31. August 2021 wird das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Dresden für die Dauer von sechs Monaten öffentlich ausgelegt. Einsicht kann im Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, nach telefonischer Anmeldung unter (03 51) 4 88 17 42 während der Sprechzeiten genommen werden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



Sanierungen im Neuen Rathaus gehen weiter

Zugang trotz geringer Einschränkungen sichergestellt

Anfang April starten die Sanierungsarbeiten am Neuen Rathaus mit dem ersten Bauabschnitt an Dach und Fassade. Die bauvorbereitenden Arbeiten dauern bis Ende Februar. Ab dem 1. März wird an der Südfassade ein Gerüst aufgebaut, weshalb der Fußweg gesperrt werden muss. Ebenso muss der vor dem Haupteingang liegende Straßenabschnitt des Dr.-Külz-Ringes für die öffentliche Nutzung gesperrt werden. Der Verkehr wird umgeleitet.

Um den Zugang in das Neue Rathaus über den Haupteingang auch während der Bauzeit sicherzustellen, werden die davorlie-

genden Baustellenbereiche durch einen Bauzaun abgegrenzt und einzelne Gehwegbereiche durch einen temporären Asphaltbelag erachtigt und beschichtet. Für einen barrierefreien Zugang stellt das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung eine Rampenanlage her, die in das dort notwendige Schutzdach integriert wird. Benötigt werden diese Anlagen der Baustelleneinrichtung für die Sanierungsarbeiten im ersten und zweiten Bauabschnitt bis zum Jahresende 2022.

Ab 2021 bis Anfang 2024 werden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in insgesamt drei

Bauabschnitten folgende Schwerpunkte realisiert:

- Erneuerung der Dacheindeckung einschließlich Blitzschutz- und Entwässerungsanlagen
- Neubau der Technikzentrale inklusive Raumlufttechnik im Dachgeschoss
- Statisch-konstruktive Sanierung der Natursteinfassaden zu Straßenseite
- Austausch der Fenster in diesen Fassaden
- Herstellung der Brandschutzaforderungen der Decke über dem 4. Obergeschoss
- Austausch und Erweiterung des Lastenaufzugs im Wirtschaftshof

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksamtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagenstellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Wir sind für Sie da!



>> Ausbildungsberatung, Terminvereinbarung und Veranstaltungsinformationen

www.arbeitsagentur.de/dresden-berufsberatung

>> Arbeits- und Ausbildungsstellen in und um Dresden

www.jobboerse.arbeitsagentur.de

>> Service-Hotlines | Mo - Fr 8 – 18 Uhr

0800 4 5555 00 – für Arbeitnehmer

0800 4 5555 20 – für Arbeitgeber

>> Online-Angebote: www.arbeitsagentur.de/eService

>> BA Mobil → die neue App für unsere Kunden

schnell, mobil, sicher



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Dresden